DER STIFTUNGSRAT ALS VERWALTER DES KATHOLISCHEN ORTSKIRCHENVERMÖGENS IN BADEN UND SEINE VORGESCHICHTE.

INAUGURAL-DISSERTATION

ZUR ERLANGUNG DER DOKTORWÜRDE
DER HOHEN JURISTISCHEN FAKULTÄT
DER ALBERT-LUDWIGS-UNIVERSITÄT ZU
FREIBURG I. BR.

ACAD. LUDOV. BAT. BIBL.

VORGELEGT VON

ALBERT MAIER
AUS ROTZEL.

FREIBURG I. BR. / CARITAS-DRUCKEREI. / 1914.

Dekan: **Prof. Dr. Nagler.**
Referent: **Prof. Dr. Alfred Schultze.**

Tag der mündlichen Prüfung: 25. Mai 1914.

Inhaltsverzeichnis.

Seite

Verzeichnis der benutzten Bücher VI

Verzeichnis der Abkürzungen VIII

Erster Teil.

Die Verwaltung des örtlichen Kirchenvermögens durch die Gemeinden

(13. bis 18. Jahrhundert).

§ 1. Das kanonische Recht. Seine Stellung zu den Laien in der kirchlichen Vermögensverwaltung 1

§ 2. Die Kirchenpfleger 4

1. Das Amt 5

a) Aufgabe der Heiligenpfleger 5

b) Bestellung 7

c) Rechnungsstellung 8

d) Eid der Kirchenpfleger 10

e) Besoldung 11

2. Die rechtliche Natur des Kirchpflegeramtes . . . 12

3. Die Stellung zu den kirchlichen Organen 13

§ 3. Gründe für diese Art der Verwaltung 15

1. Der religiös-genossenschaftliche Charakter der mittelalterlichen Gemeinde 15

2. Die Bischöfe und die Inkorporationen 17

§ 4. Die Wirkungen der Reformation 18

§ 5. Das Konzil von Trient 20

Zweiter Teil.

Die staatliche Regelung der kirchlichen Vermögensverhältnisse in Baden (1790—1860).

Seite

§ 6. Die Verwaltung der kirchlichen Lokalfonds in der Markgrafschaft 22

Das Kurfürstentum und das Großherzogtum bis zum Jahre 1820.

§ 7. Vom Reichsdeputationshauptschluß bis zum ersten Konstitutionsedikt 26

§ 8. Die Zeit von 1807 bis 1820 32
1. Das Dekanat 35
2. Die Kreisdirektorien 36
3. Das katholische kirchliche Departement 36

§ 9. Die Neuregelung vom 20. November 1820 39
1. Die Verwaltung 39
a) Zusammensetzung des Vorstandes 39
b) Aufgabe des Vorstandes 40
c) Art der Geschäftsführung 41
2. Die Stellung zu den Behörden 42
a) Die Rechnungsabhör 42
b) Dekreturen 43
α) Ausgaben 45
β) Einnahmen 45

§ 10. Der badische Kirchenstreit und seine Wirkung auf die kirchliche Vermögensverwaltung 47

§ 11. Die Konvention mit dem Heiligen Stuhl vom 28. Juni 1859 53

Dritter Teil.

Die heutige Verwaltung des katholischen Ortskirchenvermögens in Baden.

§ 12. Das Gesetz vom 9. Oktober 1860 57

§ 13. Die Verwaltung des kirchlichen Ortsvermögens auf der Grundlage des § 10 des Gesetzes vom 9. Oktober 1860 64
A. Begriff des örtlichen Kirchenvermögens . . . 65
B. Die Verwaltung 66

Seite

a) Wahl der Kommissionsmitglieder 67
b) Die Aufgabe der Stiftungskommission . . 68
1. Sitzungen und Beratungen 70
2. Voranschläge 71
3. Der Rechner 73
4. Rechnungsabhör 75

§ 14. Die rechtlichen Grundlagen der heutigen Verwaltung des kirchlichen Ortsvermögens 75

Die Weiterentwicklung bis heute.

§ 15. Die neue Wahlordnung vom 26. November 1890 . . 76

§ 16. Die Stellung des Stiftungsrates im Landes- und Ortskirchensteuer-Gesetz 78
a) Das Landeskirchensteuer-Gesetz 78
b) Das Ortskirchensteuer-Gesetz vom 26. Juli 1888 79

§ 17. Rückblick 81

Lebenslauf 84

Verzeichnis der benutzten Bücher.

Andreas, Geschichte der badischen Verwaltungsorganisation und Verfassung vom Jahre 1802 bis 1818. Leipzig 1913.

Badisches Recht, Das geltende: Die staatsrechtlichen Gesetze Badens einschließlich der Kirchengesetzgebung. Heidelberg 1911.

Badische Rechtspraxis.

Denkschrift der Erzbischöflichen Kapitelvikariats von Freiburg, die Gesetzentwürfe und die Verwaltung der Stiftungen betr. Freiburg 1869.

Denkschrift des Erzbischofs von Freiburg in betreff der von der Großh. Regierung der Zweiten Kammer der Landstände vorgelegten sechs Gesetzentwürfe. Freiburg 1860.

Denkschrift über die Kompetenz der Zweiten Kammer betreffend die Vollziehbarkeit der Konvention. Mainz 1860.

Erwiderung des Erzbischofs von Freiburg auf die Großh. Allerhöchste Entscheidung vom 5. März 1853 in betreff der Denkschrift des Oberrheinischen Episkopates vom März 1851. Freiburg 1853.

Frank, Die bayerische Kirchengemeindeordnung von 1912.

Franz, Hermann, Studien zur kirchlichen Reform Josephs II.

Friedberg, Lehrbuch des katholischen und evangelischen Kirchenrechts. 5. Aufl. 1903. Freiburg 1908.

Geier, Fr., Die Durchführung der kirchlichen Reformen Josephs II. im vorderösterreichischen Breisgau. Stutz, Abhandlungen 16/17. Stuttgart 1905.

Gesetz- und Verordnungsblatt des Großherzogtums Baden. Karlsruhe 1869—1914.

Gönner und Sester, Kirchenpatronat in Baden. Stutz, Abhandlungen 10/11. Stuttgart 1904.

Grimm, Jakob, Weistümer. 6 Bde. Göttingen 1840—1878.

Hallesche Schöffenbücher, bearbeitet von Gustav Hertel. 1883.

Hartzheim, Concilia Germaniae.

Hauck, Alb., Kirchengeschichte Deutschlands. Bd. 4. Leipzig 1903.
Hofratsinstruktion, Markgräfl. Badische, von 1794. Neue Aufl. Karlsruhe 1805.
Heepe, Organisation der Altarpfründen an der Pfarrkirche der Stadt Braunschweig im Mittelalter. Göttinger Dissertation 1913.
Instruktion über das Kassen- und Rechnungswesen der katholischen kirchlichen Ortsstiftungen in Baden. Karlsruhe 1863.
Jolly, Zu den Vorentwürfen über die kirchlichen Verhältnisse in Baden. Heidelberg 1860.
Kintzinger, Katholisches Kirchenblatt für die Oberrheinische Kirchenprovinz. Karlsruhe 1840.
— Die Katholische Kirchensektion und das landesherrliche Schutz- und Aufsichtsrecht in Baden. Karlsruhe 1834.
Künstle, Fr. X., Die deutsche Pfarrei und ihr Recht zu Ausgang des Mittelalters. Stutz, Abhandlungen 20. Stuttgart 1905.
Lamprecht, Karl, Deutsches Wirtschaftsleben im Mittelalter. Bd. I, 1. Leipzig 1886.
Maurer, Georg Ludwig von, Geschichte der Dorfverfassung. 2 Bde. Erlangen 1865/66.
Maas, Heinrich, Geschichte der katholischen Kirche im Großherzogtum Baden. Freiburg 1891.
Niedner, Städtisches Patronat in der Mark Brandenburg. Stutz, Abhandlungen 73/74. Stuttgart 1911.
Österreichische Weistümer, gesammelt von der Kaiserlichen Akademie der Wissenschaften. 8 Bde. Wien 1870—1896.
Offizielle Aktenstücke über die Schul- und Kirchenfragen in Baden. Freiburg 1869.
Petzek, Sammlung politisch-geistlicher Gesetze, die von den ältesten Zeiten bis auf 1795 für die vorderösterreichischen Lande erlassen worden sind und noch bestehen. Freiburg 1796.
Regierungsblatt, Kurbadisches, 1803—1806.
Regierungsblatt, Großh. Badisches, 1806—1817.
— — 1845—1869.
Sägmüller, Katholisches Kirchenrecht. 2. Aufl. Freiburg 1909.
Schiller, Bürgerschaft und Geistlichkeit in Goslar (1290 bis 1365). Stutz, Abhandlungen 77. Stuttgart 1912.
Schmitt, Jos., Simultankirchenrecht im Großherzogtum Baden. Karlsruhe 1909.
— Kirchenbaupflicht nach gemeinem und nach badischem Recht. Karlsruhe 1912.
Schulte, System des allgemeinen katholischen Kirchenrechts. Gießen 1856.

Seng, Katholische Kirchenkommissionsordnung mit Erläuterungen für das Großherzogtum Baden. Freiburg 1831.
Staats- und Regierungsblatt, Badisches. Karlsruhe 1817—1844.
Stadtrechte, Oberrheinische, herausgegeben von der Badischen historischen Kommission. Heidelberg 1895—1913.
Stutz, Ulrich, Das Münster zu Freiburg i. Br. im Lichte rechtsgeschichtlicher Betrachtung. Tübingen und Leipzig 1901.
— Geschichte des kirchlichen Benefizialwesens von seinen Anfängen bis auf die Zeit Alexanders III. Bd I, erste Hälfte. Berlin 1895.
— Lehen und Pfründen in der Zeitschrift der Sayigny-Stiftung für Rechtsgeschichte. Germ. Abteilung. Bd. 20. Weimar 1899.
Utz, Das katholische Kirchenwesen in Baden. Sammlung der Gesetze und Verordnungen über das katholische Kirchenwesen im Großherzogtum Baden. Freiburg 1851/53.
Wahlordnung und Verwaltungsinstruktion für die Katholische Stiftungskommission in Baden. Karlsruhe 1863.
Werminghoff, Geschichte der Kirchenverfassung im Mittelalter. Leipzig 1905.
— Verfassungsgeschichte der deutschen Kirche im Mittelalter. 2. Aufl., in Meisters Grundriß 1913.
Windelband, Wolfgang, Staat und katholische Kirche in der Markgrafschaft Baden zur Zeit Karl Friedrichs. Tübingen 1912.
Verhandlungen der Badischen Landstände. Protokolle mit Beilagen.
Vereinbarung der Krone Badens mit dem Heiligen Stuhl vom rechtlichen Standpunkt beurteilt. Freiburg 1860.
Zeitschrift, Deutsche, für Kirchenrecht. Bd. 12.

Verzeichnis der Abkürzungen.

G. = Grimms Weistümer.
K. K. = Kirchen-Kommission.
K. K. O. = Kirchen-Kommissions-Ordnung.
K. K. S. = Katholische Kirchensektion.
O. S. R. = Oberrheinische Stadtrechte.
Ö. W. = Österreichische Weistümer.
W. O. K. G. V. = Wahlordnung für die Wahlen zur Kirchengemeindevertretung.
W. O. St. R. = Wahlordnung für die Wahlen zum Stiftungsrat.

Erster Teil.

Die Verwaltung des örtlichen Kirchenvermögens durch die Gemeinden

(13. bis 18. Jahrhundert).

---

§ 1.

Das kanonische Recht. Seine Stellung zu den Laien in der kirchlichen Vermögensverwaltung.

Von jeher hat die Kirche die Verwaltung ihres Vermögens als ein Recht beansprucht, das ihr als Eigentümerin zukomme. Daher verordnet das Konzil von Antiochien (a. 343; c. 5, C. X, qu. 1): „Quaecumque res Ecclesiae sunt, convenit cum omni diligentia et bona fide, quae Deo debetur, qui omnia providet atque iudicat, gubernari et dispensari cum iudicio et potestate Episcopi, cui totius plebis animae videntur commissae."

Der Bischof bediente sich zur Ausübung der Vermögensverwaltung besonderer Ökonomen aus seinem Klerus, die aber ohne irgendwelche Selbständigkeit im Namen und Auftrage ihres Bischofs handelten; so sagt das Konzil Chalzedon (a. 451; c. 21, C. XVI, qu. 7): „Quoniam in quibusdam ecclesiis, ut rumore comperimus, praeter oeconomos Episcopi facultates Ecclesiasticas tractant, placuit omnem Ecclesiam habentem Episcopum, habere oeconomum de Clero proprio, qui dispenset res Ecclesiasticas secundum

sententiam proprii Episcopi“ und cap. 26: „Ex proprio clero oeconomum sibi constituat.“

An die Stelle der einheitlichen bischöflichen Verwaltung des in der Diözese befindlichen Kirchengutes trat in den germanischen Reichen allmählich eine Dezentralisation der Verwaltung[1]. Hier führte nämlich das Eigenkirchenwesen zur Schaffung von Sondervermögensmassen, deren Mittelpunkte die Eigenkirchen waren. Da diese Vermögensmassen im Eigentum und in der Verwaltung der Grundherren standen, waren sie vom Bischofs- und Diözesangut scharf getrennt. Diesem gegenüber haben sie ihre Selbständigkeit aber auch später bewahrt, als das Eigenkirchenwesen im 12. Jahrhundert durch das offizielle Recht der Kirche überwunden worden war.

Subjekt des zu einer Pfarrkirche gehörigen Vermögens war jetzt die Pfarrei, die nunmehr eigene juristische Persönlichkeit erlangte. Die weitere Entwicklung setzte die Dezentralisation nach unten fort. Nach der Verschiedenheit der Zwecke schied sich das Vermögen der einzelnen Kirchen in Fabrik- und Benefizialgut.

Die Verwaltung des Benefizialgutes blieb in den Händen des Pfarrers, während die des Fabrikgutes vom 13. Jahrhundert an allmählich in steigendem Maße aus der Hand des Pfarrers in die Hände von Laien kam.

Die Tätigkeit dieser Laienverwalter in dem örtlich begrenzten Rahmen Badens bis auf unsere Tage zu beobachten und zur Erkenntnis ihrer rechtlichen Stellung beizutragen, ist die Aufgabe dieser Untersuchung.

Die Kirche hat die Laienverwalter, ihrem grundsätzlichen Standpunkt entsprechend, als bloße Ge-

---

[1] Stutz, Geschichte des kirchl. Benefizialwesens Bd. I, Abt. 1.

hilfen des Pfarrers angesehen und verlangt, daß sie sich als solche den Weisungen des Pfarrers fügten.

Mehr als einmal hat sie zu dem Institut der provisores, wie diese Laien gewöhnlich heißen, Stellung genommen; so auf der Kirchenversammlung in Magdeburg (a. 1266)[1]: „Insuper statuimus, quod laici Parrochialium Ecclesiarum provisores, seu vitrici, qui altrimanni vulgari vocabulo nuncupantur de rebus Ecclesiarum, quas receperint et expendunt ad requisitionem Rectoris Ecclesiae, quem adhibeant, in virtute Sanctae Oboedientiae duximus adstringendum, bis in anno inpraesentia ipsius Rectoris et quorundam aliorum de Parrochia honestorum rationem reddere teneantur.“ Vor allem tritt die Würzburger Synode (1287)[2] streng gegen die Laien auf, welche gegen den Willen der Kirchenregierung das Amt eines Verwalters des Fabrikvermögens ausüben: „Laicos in nonnullis partibus praetextu fabricae Ecclesiae reparandae per laicos sine consensu Praelatorum seu Capitulorum Ecclesiarum huiusmodi ad recipiendum oblationes seu proventus alios concessos fabricae deputatos, praesentis constitutionis tenore huius modi officio et nunc volumus esse privatos, et alios, laicos vel clericos sine Praelati seu Capituli ecclesiarum reparandarum assensu prohibemus in posterum ordinari, cum ex privilegio vel ex longinqua consuetudine approbata vituperosum existat, ut laici Praelatis et Capitulis invitis bona Ecclesiae administrent.... Ideoque qui contrafecerint ac per Ordinarium loci moniti intra mensum ab hoc officio

---

[1] Bei Hartzheim, Concilia Germaniae III, 802. Nach Hauck (Kirchengeschichte Bd. V, 1. Tl., S. 143 Anm. 1) gehört dieser Kanon zu den Statuten einer Synode von 1313; vgl. auch Hefele, Konzilien-Geschichte VI, 96.

[2] Bei Himmelstein, Synod. Herbipol. p. 612; Friedberg, Lehrbuch des katholischen und evangelischen Kirchenrechts S. 612.

non cessabunt, eos excommunicatos esse volumus ipso facto."

Auch das Konzil von Trient hat sich mit diesen Laienverwaltern befaßt; wir werden weiter unten bei der Besprechung der tatsächlichen Gestaltung der Verhältnisse in der Verwaltung des kirchlichen Ortsvermögens darauf zurückzukommen haben.

§ 2.
Die Kirchenpfleger.

Im Laufe des Mittelalters hat sich dieses von der Kirche mehr gemißbilligte als geduldete Laienelement, von den allgemeinen Verhältnissen begünstigt, eine der Kirche gegenüber selbständige, nur von der Gemeinde- und Stadtobrigkeit abhängige Stellung verschafft. Bevor wir uns auf den Charakter ihrer Stellung und ihre rechtliche Begründung einlassen, wollen wir das Amt als solches näher untersuchen.

Hauptquellen sind uns hierbei die Weistümer und Stadtrechtsquellen. Es ist nicht nötig, bei der Untersuchung dieser Quellen chronologisch vorzugehen, denn die drei Jahrhunderte, welchen die Weistümer und Stadtrechte hauptsächlich angehören, weisen hinsichtlich des Laienelements in der Verwaltung des kirchlichen Ortsvermögens im Großen und Ganzen dasselbe Bild auf[1]. Auch brauchen wir uns nicht auf Quellen zu beschränken, die den Gebieten des heutigen Baden angehören, obwohl diese Untersuchung badischen Verhältnissen gilt, sondern wir können die Weistümer allgemein heranziehen, da sie alle, soweit sie Regelungen der Verwaltung des kirchlichen Ortsvermögens enthalten, in der Hauptsache miteinander übereinstimmen.

---

[1] Siehe unten bei Besprechung der Wirkungen der Reformation.

Bei der Untersuchung über die Tätigkeit und die rechtliche Stellung dieser Laienbeamten richten wir unser Hauptaugenmerk auf ihr Verhältnis zur weltlichen Gemeinde und zur Kirche.

Sie begegnen uns unter verschiedenen Namen[1]; in der Gegend des heutigen Baden heißen sie gewöhnlich „Kirchmeister“[2] oder „Kirchenmeier“[3], auch „Heiligenpfleger“[4]. In Österreich überwiegt der Name Kirchpropst[5]; daneben finden wir noch die Bezeichnung Kirchengeschworene[6], Kirchenpfleger[7], Kirchenmombare[8], Gotteshausmeister[9], Zechmeister[10], Zechpröpste[11]; auch Kirchenvorsteher, Alterleute, Templer, Brudermeister[12]. Gewöhnlich sind bei einer Kirche zwei solche Beamte; da sie stets gemeinsam genannt werden, haben sie wohl die Verwaltung gemeinschaftlich geführt.

1. Das Amt.

a) Aufgabe der Heiligenpfleger.

Das Amt der Heiligenpfleger umfaßt verschiedene Tätigkeiten. Übereinstimmend legen ihnen die Weistümer die Pflicht auf, die Güter der Kirche gewissenhaft zu verwalten, die Einkünfte zu sammeln und sie zu der Kirche Wohl zu verwenden. Über ihre Ein-

---

[1] Vgl. hierzu Künstle, Deutsche Pfarrei S. 77.

[2] G. II, 463; G. VI, 618; O. S. R. I, 6, 707; ebd. 813.

[3] G. IV, 24. V, 355. VI, 408.

[4] G. V, 355; Ö. W. III, 110. Der Name „Heiligenpfleger“ findet sich noch heute in manchen Ortschaften als Bezeichnung des Stiftungsratsrechners.

[5] Ö. W. III, 34. IV, 52. IV, 62, 293. V, 181 u. a.

[6] G. IV, 612. V, 643. [7] G. IV, 319; O. S. R. II, 1, 153.

[8] G. II, 771. [9] O. S. R. I, 3, 187 und 295.

[10] Ö. W. V, 606. VIII, 1076.

[11] Ö. W. VI, 455; ebd. VIII, 760.

[12] Zitate bei v. Maurer, Geschichte der Dorfverfassung II. S. 232.

nahmen und Ausgaben haben sie genau Rechnung zu führen.

„Die kilchmeier solent der kilchen und unserer l. frowen zinsen getrülich insameln und ufheben, und einem kilchwart überantworten, damit das sacrament bezündt werd, und ob etwas an der kilchen not wer zu machen, trüwlich machen lassen, damit nit witter schaden entstand und rechte rechnung dund.“ [1]

Unter der Obsorge für Nutz und Frommen [2] des Gotteshauses verstehen die Weistümer nicht nur Sorge für das Gotteshaus selbst, dessen „mengel und schâden sovil miglichen zuwenden“ [3] dem Heiligenpfleger obliegt, sondern auch Beschaffung von Gegenständen für den unmittelbaren Gebrauch beim Gottesdienst, wie Öl für das ewige Licht, Kerzen, selbst Wein für die Messe [4]. Seine Tätigkeit umfaßt auch Verrichtungen, die heute dem Meßner oder einem besondern Kirchenbeamten zugewiesen sind, so muß er „das geläut in der kirchen fleißig handhaben“ [5], führt abwechselnd mit dem Dorfmeister die Aufsicht im Chore während des Gottesdienstes [6], sorgt auch bei den üblichen

---

[1] G. VI, 408. Wasserburg. 15. Jahrhdt.

[2] Vgl. u. a. z. B. Stadtordnung von Külsheim. 1528 in O. S. R. I, 3. S. 295, ebenso Eidbuch von Überlingen (1504). O. S. R. II, 2, S. 220; ferner Ö. W. IV, 107. Taufers 1568.

[3] Ö. W. IV, 51. Tartsch 1716. Der Kirchpropst hat im Beisein des Pfarrers, Meßner und 7 Gemeindegenossen den Glockenturm und das Kirchendach auf Schäden zu untersuchen und die nötigen Ausbesserungen zu beantragen.

[4] Ö. W. IV, 51. Tartsch 1716. „soll er den opferwein sovil man dessen zu den drei Kirchen das ganze jar braucht oder bedirftig, raichen und geben —“; ferner S. 527. Der Dorfmeister und der Kirchenpropst prüfen den Wein, der gezinst wird und weisen minderwertigen zurück.

[5] G. VI, 618. Polch 1485.

[6] Ö. W. III, 286. St. Jakob. Siehe auch für Braunschweig den Vertrag von 1441 bei Heepe, Organisation der Altarpfründen an der Pfarrkirche der Stadt Braunschweig im M. A. (Göttinger Dissertation 1913.) S. 39.

Kreuzgängen für Ordnung. Wer den Gottesdienst oder den Kreuzgang durch ungebührliches Benehmen stört, ebenso wer während des sonntäglichen Gottesdienstes arbeitet, muß Strafe bezahlen an den Kirchenmeister, der sie einzutreiben und zu verrechnen hat.

Die Hauptaufgabe der Kirchenmeister ist jedoch die Verwaltung der Kirchenfabrik; ihre Tätigkeit beschränkt sich aber hierbei nicht auf das Amt eines Rechners; die Verwaltung steht ihnen vielmehr in vollem Umfange zu. Daher vertreten sie an manchen Orten die Kirche im Prozesse und bei den Akten der freiwilligen Gerichtsbarkeit[1].

Bei ihrer Tätigkeit haben die Verwalter den Vorteil der Kirche gewissenhaft zu wahren und sich aller eigennützigen Handlungen zu enthalten[2].

Sie müssen jährlich[3] über ihre Verwaltung Rechenschaft geben.

b) Bestellung.

Mit der Frage, an wen die Rechnungslegung zu erfolgen hat, hängt eng die Frage nach der Bestellung des Kirchenmeisters zusammen; denn, abgesehen davon, daß der Pfarrer an den meisten Orten bei der Rechnungsabhör zugegen ist[4], erfolgt sie fast immer vor demjenigen, der den Kirchenmeister mit seinem Amte beauftragt hat; denn dieser ist naturgemäß der auch zur Überwachung der Amtsführung Legitimierte. Er ist es daher auch regelmäßig, der den Kirchen-

---

[1] So in Hallischen Schöffenbüchern V, 2017 auf der klagenden Seite (1441); ebd. auf der beklagten Seite V, 76 (1426); vgl. ferner ebd. V, 2374 (1455), II, 256 (14. Jahrhdt.).

[2] Vgl. z. B. O. S. R. II, 2. S. 220. Überlingen (1504): „zu üwerm aigen nutz nit bewenden."

[3] G. V, 643. Hochstetten (1593), Balgau (1448). Ö. W. V, 314. Kaltern (16. Jahrhdt.); ebd. VII, 427. Guterhof (17. Jahrhdt.); ebd. VIII, 1076. Lockerhaus (1677).

[4] Vgl. hierzu Künstle, Deutsche Pfarrei. S. 78.

meister verpflichtet, indem er ihm einen Eid oder ein Handgelübde abnimmt; doch davon wird weiter unten die Rede sein.

Wo nicht das Patronat einem einzelnen zusteht, erhält der Kirchenmeister sein Amt durch Wahl: „wenn die Gemeinde einen kilchmeier kieset“ [1], sonst ernennt der Patron den Kirchmeister [2].

Ein Weistum von Linz aus dem Jahre 1596 [3] gibt dem Stadtrichter und den Bürgern das Recht, Zechmeister einzusetzen und abzusetzen; in manchen Orten wird er nicht gewählt, sondern vom Rat ernannt [4].

An einigen Orten wird von den beiden Kirchmeistern der eine aus dem Rate, der andere aus der Gemeinde gewählt, so nach einer Mitteilung in der Stadtordnung von Külsheim [5].

c) Rechnungsstellung.

Dementsprechend muß der Kirchmeister Rechnung ablegen, entweder vor der ganzen Gemeinde und dem Vorsteher derselben [6], oder nur den Amtleuten. In den Städten nehmen gewöhnlich, ohne Rücksicht auf die Art der Bestellung, der Rat oder die Stadtbeamten die Prüfung der Rechnung vor — so in Külsheim („den amptleuten und priestern alles ires einnemens und ausgebens aufrichtig rechnung zu tun“), an andern Orten schließlich der Grundherr [7].

Wichtig ist, daß der Kirchmeister für alle der Kirche geschuldeten Leistungen ähnlich wie ein Bürge einzustehen hat. An einigen Orten [8] hat er bei Ab-

---

[1] G. IV, 24. St. Lückart 1354; ebenso in Ö. W. V, 314. Kaltern (16. Jahrhdt.): „item, wenn ain gemain ain kirchprobst setz —“.

[2] G. VI, 618. Polch 1485. [3] Ö. W. V, 606.

[4] Ö. W. VIII, 760. Garsch 1403. [5] O. S. R. I, 3. S. 295.

[6] Ö. W. V, 314. Kaltern (16. Jahrhdt.).

[7] Ö. W. VII, 616. Hennersdorf ca. 1530.

[8] Ö. W. IV, 150. Planail 1583.

gabe seines Amtes die Rückstände aus seinem eigenen Vermögen zu begleichen; allerdings ist ihm das Gericht beim Eintreiben der Kirchenforderungen behilflich. Nach einem Weistum von Schlinig aus dem Jahre 1532[1] müssen bei einem Amtswechsel die neuen Kirchenpröpste „auf sich als ier aigen schult nemen aber nit von zinsleuten oder schultem, sondern von den alten kürchprobsten einziehen, aber die alten kürchprobst mögen gleichwoll, wellen sie das nit verlieren, von den zinsleuten und schuldneren einziehen“[2].

Ursprünglich konnte der Kirchpropst die Ausgaben nach seinem besten Ermessen einrichten[3], ebenso die Rechnung führen. Da sich aber einige schlechte Administration zuschulden kommen ließen, wurden sie später in den größeren Ausgaben an die Zustimmung des Rats gebunden (so im Eide des Villinger und des Überlinger Eidbuches, siehe unten); auch finden wir schon frühe Bestimmungen, die denen des 19. Jahrhunderts bereits ähneln: daß nämlich der Kirchmeister an die Weisungen des Pfarrers und des Ortsvorstehers gebunden ist[4]. Diese Art der Beaufsichtigung spricht auch aus den mehrfach vorkommenden Bestimmungen, daß alle die Verwaltung betreffenden Urkunden in einem Schranke, der „Heiligenkiste“, aufbewahrt werden sollen, wozu ein Schlüssel dem Heiligenpfleger, einer der „oberkeit“ und einer dem Pfarrer gebührt[5].

---

[1] Ö. W. IV, 79.

[2] Dieses Einstehen des Kirchpflegers als Selbstschuldner hat sich bis ins 19. Jahrhundert erhalten (Kirchenrechnungen 1803 der Pfarrei Hochsal, Amt Waldshut).

[3] Ö. W. VI, 455. Gmünd (15. Jahrhdt.).

[4] Ö. W. VIII, 1045. Lockenhaus 1677.

[5] Ö. W. IV, 150. Planail 1583: ein Schlüssel soll „der oberkeit, der ander dem herrn pfarrer und der drite dem kirchenprobst zer Behaltung gegeben werden.“ Ebenso Ö. W. VI, 253. Oberwelz 1715.

d) Eid der Kirchpfleger.

Wie oben schon bemerkt, hat der Kirchpfleger bei Übertragung des Amtes entweder dem Grundherrn oder dem Pfarrer und der Gemeinde gemeinsam einen Eid zu leisten: „Die sollen globen und sweren iren ämpteren trüvlich für zu sein“ [1].

In den Eidbüchern sind besondere Eidesnormen der Kirchmeister angeführt, so im Eidbuch der Städte Überlingen, Villingen und Ladenburg [2].

Der Eid der Kirchenpfleger in Villingen anno 1575 [3].

„Welche dann zu unser Frawen münster und kürchen zu pfleger genommen werden, die sollen schwören, die kürchen an irem gebew in eeren und guetum paw zue haben und zue halten; doch keinen großen paw arheben und machen lassen dann mit wissen ains ersamen raths; die gelt und jährliche korn und wachszins, was der kürchen jährlich gefällt, ordentlich einsehen auch umb alles einnemen und ausgeben jährlich gepürende rechnung geben. Sie sollen auch iemandt (niemand) die groß glocken zu leuten bewilligen und der solches begert, habe dann zuvor Unser Frawen die zehen schilling gelegt, und hierinn der külchen nutz in allweg zum besten betrachten trewl. und ung.“

Aus dem Eidbuch der Stadt Überlingen anno 1504—1513 [4].

„Item ir werden sweren, den heiligen und iren gotsheusern nutz und frommen zu fürdern und im schaden zu wenden und was üch allen und üwer jeglichen besonder der heiligen und der kirchen guts

---

[1] G. VI, 408. Wasserburg (15. Jahrhdt.).
[2] O. S. R. I, 6. S. 707.
[3] O. S. R. II, 1. S. 138.
[4] O. S. R. II, 2. S. 220.

inwirdet, dasselb ouch wider an iren nutz und frommen oder nach ains rats erkanntnuß bewenden, und der hailige gut und gelt zu uwerem aigen nutz nit bewenden noch hinzelichen, ohne miner herren wissen und willen alles angewahrlich."

Mancherorts werden die Kirchenmeister anstatt durch Eid durch Handgelübde verpflichtet[1].

e) Besoldung.

Den mannigfaltigen Arbeiten und Pflichten, die dem Kirchenmeister obliegen; stehen auch viele Vergünstigungen gegenüber.

Fast überall erhält er für seine Amtsführung ein Gehalt in Geld oder Naturalien. So erhalten die Gotteshausmeister von Külsheim jährlich als Lohn je „drei pfundt gelts"[2].

Gewöhnlich erhält der Kirchenpropst auch von den Gütern der Kirche ein Stück zur Nutznießung zugewiesen[3], oder er hat, wenn die Gemeinde Holz an die Bürger abgibt, ein bestimmtes Quantum voraus; auch ist er während seiner Amtsdauer von Kirchzehnten befreit[4].

Außerdem hat der Kirchenmeister auch gewisse Hoheits- und Ehrenrechte im Kirchspiel; er gilt überhaupt als Vorsteher, und diese seine Stellung zeigt sich auch darin, daß er bei der Besetzung des Meßneramtes mitzuwirken hat[5], und daß der Meßner seiner Erlaubnis bedarf, wenn er sich länger als einen Tag außer Orts aufhalten will[6]. Besonders weit geht die

---

[1] G. VI, 618; Polch 1485: „so sollet ihr mir von wegen ihrer churf. gnaden und darnach den adligen erben handgelöb thun."

[2] O. R. S. I, 3, S. 295. [3] Ö. W. IV, 51, Tartsch 1716.

[4] Ö. W. IV, 12, Glurns 1643.

[5] O. S. R. I, 3, S. 295. Külsheim 1528; Ö. W. IV, 293. Tartsch 17. Jahrhdt.

[6] Ebd.

Kompetenz des Kirchpflegers in Neuenburg[1]. Er übt zusammen mit Bürgermeister und Pfarrer und völlig gleichberechtigt mit diesen die Aufsicht über die Kapläne und Altaristen an der Pfarrkirche.

2. Die rechtliche Natur des Kirchpflegeramtes.

Aus dem bisher Gesagten, namentlich aus der Art der Bestellung und Beaufsichtigung der Kirchenmeister geht deutlich hervor, daß es sich nicht um kirchliche, sondern um Gemeindebeamte handelt. Dafür sprechen noch verschiedene andere Momente, so namentlich auch der Umstand, daß der zu dem Amte eines Kirchengeschworenen Gewählte durch die Gemeindebehörden zur Übernahme des Amtes gezwungen werden kann.

Es ist in den Weistümern davon die Rede[2], daß jeder Eigentümer eines Hofes verpflichtet ist, das Amt ein Jahr lang zu führen. Weigert er sich, so wendet der Richter Geldstrafen[3] als Zwangsmittel an.

Es wird (in den Weistümern) mitunter ausdrücklich ausgesprochen, daß der Kirchenmeister sein Amt „im Namen der Gemeinde“[4] zu führen hat, auch wird er öfters neben andern Gemeindebeamten genannt und hat sich wie diese der Gemeindeobrigkeit zu unterwerfen[5]. Bezeichnend ist eine Stelle aus dem Stadtrechtsbuch von Mosbach[6] vom Jahre 1526: „Ein jeder der von der stadt wegen ein amt tregt als burgermainster, spitalmainster, guttenleutmainster, hailigenpfleger . . .“[7]

---

[1] O. S. R. II, 3, S. 160. Neuenburg 1403.

[2] Ö. W. V, 181. Mölten 1742.

[3] Ö. W. V, 405, Salern 16. Jahrhdt.

[4] Ö. W. IV, 51. Tartsch 1716.

[5] O. R. S. I, 3, S. 187 in der Stadtordnung von Lauda, 15. auf 16. Jahrhdt.

[6] O. S. R. I, 5, S. 596.

[7] Vgl. auch Stutz, Das Münster zu Freiburg S. 16.

Der bürgerliche Charakter des Amtes zeigt sich vor allem auch darin, daß dem Kirchenpfleger als solchem sehr oft Gemeindedienste übertragen sind.

So hat er neben dem Kirchenamt das Eichmeisteramt[1], hat die Beiträge für die Wasserleitung einzuziehen[2], die Dienste des Waldhüters zu verrichten[3]; zur Verhütung von Feuerschaden sieht der Kirchenpfleger in den Häusern nach, ob die nötigen Vorsichtsmaßregeln getroffen sind[4]. Mancherorts genießt er eine besonders bevorzugte Stellung in der Gemeinde und ist mit wichtigen Ehrenrechten ausgezeichnet. So hat er an die Stelle des Dorfmeisters zu treten und dessen Amtshandlungen vorzunehmen, wenn bei diesem der Verdacht der Befangenheit und Parteilichkeit besteht[5]. Nach einem Weistum von Taufers (1568) hat der Kirchpropst die übrigen Gemeindebeamten zu verpflichten: die neugewählten Gemeindebeamten sollen dem „kirchprobst bei iren gueten treuen und eren an aids stat anloben, der gemain nutz und frumen zu fürdern“[6].

3. Die Stellung zu den kirchlichen Organen.

Bei diesem ausgesprochenen Charakter des Kirchpflegeramtes als eines Gemeindeamtes drängt sich die Frage nach der Stellung dieser Beamten zum Pfarrer auf, der, wie oben erwähnt, nach dem kanonischen Recht der berufene Verwalter des Fabrikgutes wäre.

---

[1] G. IV, 684. Frechen. [2] Ö. W. V, 452. Pfalzen 1471.
[3] Ö. W. VI, 292. Mauren 1614.
[4] Ö. W. V, 548. Neuersdorf 1602.
[5] Ö. W. IV, 60 und 62. Burgeis 1591: „Sover auch die dorfmaister, ainer oder der ander, der sachen partheisch wären, so sollen die kürchenbröbst an des ainen oder beden stat peuerlich recht zu handen nemen und die sachen darumben angerüft wiert, zu end ersitzen.“
[6] Ö. W. IV, 107.

Hier ist die Gemeinde vielfach so weit gegangen, daß sie ihm alle Mitwirkung entzog. So sagt ein Weistum aus dem 16. Jahrhundert[1]: „Item, wenn ain gemain ain kirchprobst setz, wenn sein jar aus ist, so soll er verraiten den gesworn und der ganzen gemain und anders niemant.“ Andern Orts sind aber dem Pfarrer Rechte zur Mitwirkung bei der Verwaltung des Fabrikgutes zugestanden. Teils wirkt er bei der Besetzung des Kirchpflegeramtes mit[2], teils hat er den Kirchenpfleger in Abweichung von der allgemeinen Regel selbst zu ernennen[3]. Fast überall ist ihm aber das Recht eingeräumt, bei der Abhör der Heiligenrechnung zugegen zu sein[4], an einigen Orten auch, den Termin zur Abhör zu bestimmen und ihn den noch beteiligten Faktoren mitzuteilen[5].

Diese bevorzugte Stellung des Pfarrers vermag jedoch nicht das, was oben über den Charakter des Kirchpflegeramtes gesagt wurde, zu widerlegen. Denn daß er zur Abhör der Rechnungen zugezogen wurde, ist im Hinblick auf seine Sachkenntnis und seine Stellung in der Gemeinde selbstverständlich, nur ausnahmsweise hat er weitergehende Rechte; die Gemeinden sind nicht überall gleichweit in den Bereich kirchlicher Angelegenheiten vorgedrungen.

Das Ergebnis des bisher Gesagten läßt sich in folgenden Satz zusammenfassen: Die Verwaltung des kirchlichen Ortsvermögens im späteren Mittelalter und zu Beginn der Neuzeit wird, ausschließlich der Verwaltung des Benefizialgutes, von bürgerlichen Be-

---

[1] Ö. W. V, 314. Kaltern 16. Jahrhdt.

[2] O. S. R. I, 3, S. 295. Külsheim 1528.

[3] Ö. W. IV, 51. Tartsch 1716.

[4] Ö. W. IV, 150. Planail 1438; ferner ebd. V, 606. Linz 1596; ebd. VII, 616. Heimersdorf ca. 1530; ebd. VIII, 1076. Lockenhaus 1677.

[5] G. IV, 56. Gildwiller 14. Jahrhdt.

amten geführt; dieselben werden von der weltlichen Gemeinde bestellt und handeln im Namen und Auftrag derselben; sie sind in ihrer Amtsführung an die Weisungen der Gemeindeobrigkeit gebunden und sind der Gemeinde Rechenschaft schuldig. Die Verwaltung des Kirchenvermögens ist demnach eine Angelegenheit der bürgerlichen Gemeinde; die Verwalter, deren Tätigkeit wir untersucht haben, handeln als ihre Organe[1].

§ 3.

Gründe für diese Art der Verwaltung.

1. Der religiös-genossenschaftliche Charakter der mittelalterlichen Gemeinde.

Wie konnte es nun kommen, daß, während die Kirche immer mit Nachdruck die Einwirkung der

[1] Ähnliches gilt auch für das Verhältnis der Gemeinden zu den Klöstern. So berichtet Schiller in seiner Untersuchung über Bürgerschaft und Geistlichkeit in Goslar (1290 bis 1365), S. 110 ff., daß der Rat der Stadt Goslar bestrebt war, sich auf die Klöster einen ähnlichen Einfluß zu verschaffen, wie er ihn auf die Pfarrkirche besaß: Um in die Verwaltung des Klosters Neuwerk einzudringen, bediente sich der Rat der Stadt Goslar des Instituts der „Vormünder", einer an das Kloster abgeordneten Kommission; die Vormünder, zwei bis vier an Zahl, werden vom Rate ernannt, mitunter aus der Mitte des Rates; sie haben bei der Verwaltung bei allen das Klostergut betreffenden Geschäften mitzuwirken und haben hierbei weitgehende Befugnisse: sie geben ihre Einwilligung zu Veränderungen der Klostergüter, besorgen die Anlage von Stiftungsgeldern, fungieren als Zeugen bei Kauf usw. Wie ihr Name sagt, üben sie eine Art Vormundschaft über das Kloster aus.

Die Befugnisse dieser Vormünder erfahren mit der Zeit bedeutende Erweiterungen. Sehr oft haben sie die Stiftungskapitalien des Klosters in ihren Händen und sprechen sogar in kirchlichen Dingen mit. Sie haben also gegenüber dem Kloster dieselbe Stellung, wie unsere Kirchpfleger bei den Gemeindekirchen.

Bei den andern Klöstern vermochte der Rat einen Einfluß von solchem Umfang nicht zu gewinnen. Es findet sich jedoch

Laien auf das Kirchenvermögen verbot, gerade zu derselben Zeit die Gemeinden ein Laienamt in der Kirche einrichteten?

Eine Einmischung in kirchliche Angelegenheiten hat wohl in Stadtgemeinden früher stattgefunden als in Landgemeinden.

Die Städte[1] als Selbstverwaltungskörper zeigten schon frühe das Bestreben, sich an der Ausgestaltung kirchlicher Angelegenheiten Anteil zu verschaffen und sich eine selbständige Kirchenherrschaft zu erringen. So wie sie der Geistlichkeit und den geistlichen Anstalten in ihren Mauern Schutz angedeihen ließen, so wollten sie dieselben auch ihrer Herrschaft unterstellen; die Beteiligung der Städte an der kirchlichen Vermögensverwaltung hat in diesem Bestreben der Städte ihren Grund.

Aber auch die Dorfgemeinden hatten religiös-genossenschaftlichen Charakter[2] und zogen die Befriedigung der religiösen Bedürfnisse der Gemeindegenossen in den Bereich ihrer Aufgaben. Es war dies nur eine Folge der das ganze Mittelalter durchziehenden Tendenz, allem einen religiösen Charakter aufzuprägen.

Wie die Verbindung von Staat und Kirche, so war auch die der Pfarrei oder des Kirchspiels mit der Dorfgemeinde eine innige; deshalb war auch der Pfarrer ein Gemeindegenosse und Teilhaber an der Marknutzung[3], deshalb konnte auch der Kirchenvorsteher zugleich Gemeindevorsteher sein.

---

auch hier eine Art von Aufsichtsrecht gelegentlich von Stiftungen der Bürger für die Klosterkirche, ein Recht, „welches sich wohl analog den weitgehenden Befugnissen der Stadt bei den Gemeindekirchen gebildet haben wird".

[1] Werningkoff, Verfassung der deutschen Kirche im Mittelalter, 2. Aufl., in Meisters Grundriß II (1913); Hauck IV, S. 51.

[2] v. Maurer S. 110 und 367 ff.; Künstle S. 11.

[3] Lamprecht, Wirtschaftsleben I, 1, S. 240; vgl. auch Künstle S. 39 ff.

Berücksichtigen wir den religiösen Charakter der Gemeinde, so ist es uns auch verständlich, daß sie die Vermögensverwaltung der Kirche selbst führen will. Denn sie leistet den zum Gottesdienst nötigen Aufwand selbst, indem jeder Gemeindegenosse dazu seinen Anteil beitragen muß[1], will er nicht „nach erkanntnus der gemain strafper sein“[2]. Die Gemeinde sorgt auch für die Erhaltung des Kirchengutes und verhütet, daß es seinem Zwecke entzogen wird.

Daß unter diesen Umständen der Verwalter des Kirchengutes ein Gemeindebeamter und die Verwaltung Gemeindeangelegenheit ist, ist nur konsequent.

2. Die Bischöfe und die Inkorporationen.

Der religiös-genossenschaftliche Charakter der Gemeinde erklärt jedoch ihren so weitgehenden Einfluß in kirchlichen Angelegenheiten nicht restlos. Ein Eingreifen der Gemeinde in kirchliche Dinge war nämlich gefordert durch tatsächliche Zustände[3]. Vor allem kommt hier das Verhalten der Bischöfe und die Inkorporationen in Frage.

Man denke an die Eigenschaft der Bischöfe als weltliche Herren; die Diözesen waren ihnen vielfach Nebensache. Sie ließen den Dingen dort ihren Lauf; dies machten sich dann auch die Pfarrer öfters zunutze. Um ein möglichst hohes Einkommen zu erzielen, waren sie bestrebt, Inhaber mehrerer Pfründen zu werden; die Seelsorge, die sie dann nicht selbst

---

[1] Ö. W. III, 361. Langenhaufers 1588; auch Ö. W. IV, 52. Tartsch 1716.

[2] Hierin ist die Argumentation Sägmüllers (Katholisches Kirchenrecht S. 890), daß das Einmischen der weltlichen Gemeinde in kirchliche Angelegenheiten auf Dotationen von seiten der Laien und auf eine Haftpflicht der Gemeinde bei Unzulänglichkeit des Kirchengutes zurückzuführen sei, bereits enthalten.

[3] Künstle a. a. O. S. 18.

ausüben konnten, übertrugen sie schlechtbesoldeten Hilfspriestern, die dann oft genug auf Gefahr des Kirchenvermögens ihr Einkommen zu erhöhen suchten.

Die Gemeinden litten ferner sehr unter den Inkorporationen der Pfarreien in Klöster und Stifter. Sie dienten oft nur dazu, den zerrütteten Finanzen der Klöster wieder aufzuhelfen; dabei wurde den Pfarreien oft die Vermögensgrundlage entzogen[1].

Daher war es ein Erfordernis der Zeit, daß die Gemeinden, wollten sie ihre eigenen Interessen wahren, sich gegenüber der Kirche eine gewisse Selbständigkeit errangen. So hat sich denn im Laufe der Zeit die Verwaltung des Kirchenvermögens gewohnheitsrechtlich zu einem Rechte der Gemeinde entwickelt.

§ 4.

Die Wirkungen der Reformation.

So einschneidend auch der Einfluß der Reformation auf religiösem und kirchenpolitischem Gebiet war, in der Verwaltung des Kirchenvermögens machte sich nach der Reformation, soweit es sich um katholische Gemeinden handelt, keine wesentliche Veränderung in dem früheren Zustand geltend. Es mag richtig sein, daß durch die Reformation der Einfluß der weltlichen Gewalt verstärkt wurde, daß sich namentlich mehr und mehr das landesherrliche Element bei der Verwaltung geltend machte[2]. Daß aber die Reformation ein selbständiges, von der Kirche unabhängiges Handeln der weltlichen Gewalt überhaupt erst in

---

[1] Über den Umfang der Inkorporation siehe Hauck IV, S. 49; vgl. Stutz, Das Münster zu Freiburg S. 17.

[2] So hat schon Kaiser Ferdinand in den Jahren 1545 und 1552, Kaiser Maximilian 1567 und 1568 und Leopold 1681 Verordnungen erlassen, wonach jede Veräußerung von Kirchengütern ohne Zustimmung der Landesregierung unwirksam ist. Petzek I, 585.

Gang gebracht hat, wie v. Maurer[1] sagt, erscheint mir unrichtig. Vielmehr war der Prozeß der Verweltlichung der Verwaltung des kirchlichen Ortsvermögens schon vor der Reformation weit gediehen. Zum Beweise vergleiche man z. B. „Panbuch des markts Garsch“ aus dem Jahre 1403[2]; es bestimmt, daß Richter und Rat die Neubesetzung der Ämter vornehmen sollen, und zwar „erstlicher zechpröbst zu der pfarrkirchen . . .“

Ebenso wurden die Münsterpfleger zu Freiburg im Breisgau, deren Organisation bis ins 13. Jahrhundert zurückreicht, aus dem Rate bestellt[3]. Oder man vergleiche das Eidbuch der Stadt Überlingen, das ebenfalls aus der Zeit vor der Reformation stammt (1504—1513): Die Heiligenpfleger schwören, das Einkommen der Kirche gewissenhaft einzuziehen und dasselbe zum Nutzen der Kirche „oder nach ains rats erkanntnus“ zu verwenden, auch dürfen sie kein Geld aus der Kirchenkasse ausleihen „one miner herrn wissen und willen“.

Auch kommt die Verbindung von Kirchenpflegeramt und Gemeindediensten, gewiß ein Moment, das für die Auffassung des Kirchenpflegeramts als eines Gemeindeamts spricht, schon vor der Reformation vor; so bestimmt das Weistum von Pfalzen 1471[4]: Jedes Gemeindemitglied hat einen Geldbeitrag zur Wasserleitung zu leisten „und das selb gilt scl ain iglicher kirchpräst . . . all jar jarlich zu weinachten innemmen und das getreulich behalten, damit man die röre und die stock nützlich paulich gehalten und versorgen mug“. Der Satz, daß in den katholischen

[1] Geschichte der Dorfverfassung in Deutschland II, 233.

[2] Ö. W. VIII, 760.

[3] Stutz, Das Münster zu Freiburg S. 19.

[4] Ö. W. V, 452. Pfalzen 1471.

Gemeinden der Zustand der Verwaltung des Kirchenvermögens vor wie nach der Reformation im Ganzen genommen derselbe war, ist demnach ohne Einschränkung zuzugeben[1].

§ 5.

Das Konzil von Trient.

Die Kirche hat bei der großen Neuregelung ihrer Verhältnisse auf dem Konzil von Trient auch zu der bereits fest eingewurzelten Laienverwaltung des örtlichen Kirchenvermögens Stellung genommen.

Ihre Forderungen finden sich in Sess. XXII, De reformatione, c. 9: „Administratores tam ecclesiastici quam laici fabricae cuiusvis ecclesiae, etiam cathedralis, hospitalis, confraternitatis eleemosynae, montis pietatis et quorumcunque piorum locorum singulis annis teneantur reddere rationem administrationis ordinaris; consuetudinibus et privilegiis quibuscunque in contrarium sublatis, nisi secus forte in institutione et ordinatione talis ecclesiae seu fabricae expresse cautum esset. Quod si ex consuetudine aut privilegio aut ex constitutione aliqua loci aliis ad id deputatis ratio reddenda esset, tunc cum iis adhibeatur etiam ordinarius et aliter factae liberationes dictis administratoribus minime suffragentur.“

Mit diesen Forderungen ist die Kirche im Laufe der Zeit, wenn auch nicht ganz, so doch in der Hauptsache durchgedrungen. Dies zeigt ein Blick auf die heutigen Verhältnisse.

* * *

Der Zustand in der Verwaltung des kirchlichen Ortsvermögens, wie er sich im Laufe des Mittelalters

---

[1] Aus diesem Grunde schien es mir auch nicht nötig, bei der Behandlung der Quellen chronologisch vorzugehen. Das Gesamtbild wäre lediglich gestört worden.

gebildet hatte, blieb im wesentlichen bis zum 18. Jahrhundert bestehen.

Dann nahm sich der Polizeistaat, der das gesamte Gemeindewesen unter die Oberaufsicht des Staates stellte, auch der kirchlichen Fragen an, und wir gelangen so in die Zeit, wo die Verwaltung des Kirchenvermögens Gegenstand staatlicher Regelungen geworden ist.

Zweiter Teil.

Die staatliche Regelung der kirchlichen Vermögensverhältnisse in Baden

(1790—1860).

§ 6.

Die Verwaltung der kirchlichen Lokalfonds in der Markgrafschaft.

Im Laufe des 18. Jahrhunderts gelangt der Staat allmählich zum vollen Bewußtsein seiner Bedeutung. Alle Gesellschaftskreise werden dem Staate untergeordnet, und zahlreiche Erlasse des Markgrafen Karl Friedrich zeugen davon, wie sehr sich dieser den Grundsatz von der absoluten Selbstherrlichkeit des Staates angelegen sein ließ. Er, der alle Verhältnisse seines Landes neu zu ordnen bestrebt war, hat auch auf dem Gebiete der kirchlichen Vermögensverwaltung Neuerungen geschaffen, die noch lange im späteren Großherzogtum in Geltung waren.

Der äußere Anstoß zu einer Regelung der kirchlichen Angelegenheiten gab die Vereinigung der katholischen Markgrafschaft Baden-Baden mit Baden-Durlach. Die Katholiken fürchteten unter einer ausschließlich protestantischen Regierung für ihre Rechte. Es entspann sich ein langwieriger Prozeß gegen den Markgrafen, in welchem die Katholiken eine besondere Vertretung bei der Regierung zu erreichen suchten

(Syndikatsprozeß). Im Anschluß an diese Streitigkeiten wurde auch die Verwaltung des Kirchengutes Gegenstand von Erörterungen[1].

Die Anordnungen des Markgrafen über die Verwaltung des Kirchenvermögens wurden von dem Bischof von Speyer heftig bekämpft. Nach mancherlei Verhandlungen erging am 28. Oktober 1790 ein Reskript[2], das mit Geltung für das ganze Gebiet der mittleren Markgrafschaft die „Heiligenverwaltung in der mittleren Markgrafschaft" regelte[3].

Bei dieser Regelung wurde natürlich an bereits Vorhandenes angeknüpft. So sagt das erwähnte Reskript, daß nach einer Resolution vom 13. April 1788 die Verwaltung des kirchlichen Ortsvermögens in die Hände bürgerlicher Pfleger aus der Gemeinde gelegt wurde. Wahrscheinlich sind diese durch die Gemeinde bestellt worden in Fortführung der von diesen von altersher geübten Praxis (Arg. vgl. unten S. 30).

Diese Pfleger sind aber — und hierin zeigt sich bereits die grundsätzliche Verschiedenheit von der mittelalterlichen Regelung — einer weitgehenden staatlichen Kontrolle unterstellt. Zunächst ist die Oberaufsicht über die Verwaltung der fürstlichen Rentkammer, seit dem Reskript vom 28. Oktober 1790 dem Hofratskollegium zugewiesen. — Die unmittelbare Aufsicht, namentlich die Rechnungsabhör, obliegt dem Amt, „wie es mit den Commun-Rechnungen und Zunft-Rechnungen geschieht" (Lit. A des Reskripts). Dieses hat die Rezeßbefehle zu entwerfen und die Rech-

---

[1] Vgl. Windelbund, Staat und katholische Kirche in der Markgrafschaft Baden.

[2] Abgedruckt bei Seng, Katholische Kirchenkommissionsordnung S. 310 ff.

[3] Vgl. „Heiligenverwaltung in der mittl. Markgrafschaft Speierer Diözes betreffend" als Postskriptum zum Reskript vom 28. Oktober 1790.

nungen alsdann nebst den Monita an das Hofratskollegium einzusenden. Dieses geht sie durch, trifft die notwendigen Entscheidungen und gibt sie dem Amt zurück, das sie dann seinerseits dem Heiligenpfleger zur Aufbewahrung zustellt.

Die Mitwirkung der Kirchenbehörde ist bei dieser Verwaltung äußerst gering. Zwar spricht das Reskript von der „den Ordinariaten relativ auf den hergebrachten Bestand zugestandenen Mitsorge". Diese besteht aber nur darin, daß (Lit. B) dem Pfarrer der Tag der Rechnungsabhör zeitig eröffnet werden und er dazu eingeladen werden soll. Das Reskript bestimmt jedoch ausdrücklich, daß, falls sich der Pfarrer nicht einfindet, die Abhör dennoch vorgenommen werden soll und daß die staatlichen Beamten die Abhör zu dirigieren haben und dem Pfarrer „immediate nach ihnen Rang und Sitz anzuweisen" sei.

Der Pfarrer kann seine Monita machen; sie sind aber nicht entscheidend. Sie werden zu Protokoll genommen, damit man darauf höheren Orts „billige Rücksicht" nehmen könne.

Der Pfarrer erhält (Lit. G) einen summarischen Auszug der Rechnungen zur Aufbewahrung bei den Pfarrakten zugestellt.

Der einzige Punkt, in dem der Pfarrer einige Mitwirkung bei der Verwaltung ausüben kann, ist in der Bestimmung (Lit. I) enthalten, daß die Erlaubnis zur Anschaffung neuer Kirchengeräte an das Gutachten des Pfarrers über Notwendigkeit und Zweckmäßigkeit der Anschaffung gebunden sei.

Im übrigen findet es das Reskript noch für nötig (Lit. H), die Oberbehörde darauf aufmerksam zu machen, dafür zu sorgen, daß die Pfarrer die ihnen zugestandenen „Vergünstigungen nicht mißbrauchen und sich der mindesten Disposition über diese Gefälle weder direkte noch indirekte anmaßen".

Die Ausgabelegitimation wird vielmehr von den staatlichen Beamten oder bei größeren außerordentlichen Aufwendungen von der Regierung selbst erteilt (H). Diese gibt ferner die Erlaubnis zur Veräußerung der „Stiftungsfundi“ (O; in diesem Falle ist nach Postskriptum zu Lit. O auch der Bischof zu hören).

Die Kirche war demnach von der Verwaltung ihres Ortsvermögens so gut wie ausgeschlossen. Aber auch die Gemeinden sind bei der Verwaltung ausgeschaltet; ein Vergleich der besprochenen Regelung mit der früheren, mittelalterlichen zeigt, welche prinzipielle Veränderung in der Vermögensverwaltung eingetreten ist. Diese ist zentralisiert in der Hand des Staates; die Verwaltungsorgane, die früher kraft ihrer Eigenschaft als Beamte der Gemeinde das örtliche Kirchenvermögen verwalteten, sind jetzt Vollzugsorgane des Staates. Die Gemeinden sind vollständig von der Verwaltung ausgeschlossen und bleiben es; wir werden in der Betrachtung der Folgezeit hierauf abheben.

Diese Regelung wurzelt in der Anschauung über das Verhältnis von Staat und Kirche, die am vollkommensten durch Joseph II. in Österreich zur Geltung kam und die man als „Josephinismus“ bezeichnet[1].

Ein Blick auf die österreichischen Verhältnisse zeigt, daß diese für Baden vorbildlich gewesen sind. Auch in Österreich hat der Staat die Verwaltung des Kirchengutes in Händen. Kaiserliche Verordnungen sorgen für Erhaltung der kirchlichen Fonds und treffen umfassende Regelungen über deren Verwaltung. So wird z. B. für die Kapitalien die Anlage

---

[1] Vgl. hierüber Franz, Studien zur kirchlichen Reform Josephs II.; ferner Geier, Die Durchführung der kirchlichen Reform Josephs II. im vorderösterreichischen Breisgau.

„ad fructificandum in fundis publicis“ verlangt (Verordnungen vom 17. April und 10. August 1776)[1]. Jede Veräußerung von Kirchengut ist (Verordnung vom 7. Okt. 1782)[2] ohne landesfürstlichen Konsens nichtig. Die Verordnung vom 8. April 1785[3] trifft Bestimmungen über die zur Bekleidung des Kirchpflegeramts erforderlichen persönlichen Eigenschaften. Ebenso ist die ganze Rechnungsführung Gegenstand staatlicher Regelung (Verordnung vom 14. Sept. 1774)[4]; die Rechnungsabhör erfolgt an staatliche Organe; nach Verordnung vom 8. April 1785 müssen die Rechnungen den Kreisämtern und von da an das Landesgubernium eingesandt werden[5].

Das Staatskirchentum, das Joseph II. betätigt hat, ist auch in Baden vorbildlich gewesen; auch hier sind die staatlich-kirchlichen Regelungen vom Geiste des Josephinismus getragen.

Das Kurfürstentum und das Großherzogtum bis zum Jahre 1820.

§ 7.

Vom Reichsdeputationshauptschluß bis zum ersten Konstitutionsedikt.

Die Ereignisse des Jahres 1803 brachten für das nunmehrige Kurfürstentum die Notwendigkeit einer Neuorganisation der Landesverwaltung mit sich. Die sich hierauf beziehenden kurfürstlichen Erlasse heißen Organisationsedikte; die kirchlichen Verhältnisse werden durch das dritte derselben vom 11. Februar 1803 geregelt.

---

[1] Petzek I, Nr. 284 und 285. [2] Ebd. Nr. 289.
[3] Ebd. Nr. 296. [4] Ebd. Nr. 283. [5] Ebd. Nr. 296.

Kurfürst Karl Friedrich setzte in Art. IV des ersten Organisationsedikts vom 4. Februar 1806 zur Ausübung der staatlichen Hoheitsrechte über die Kirche, des ius curia sacra, eine besondere Kommission ein und gab ihr eine Instruktion in der sogenannten Katholischen Kirchenkommissions-Ordnung vom 31. Oktober 1803[1].

Er spricht sich in der Einleitung zur Instruktion für die Kirchenkommission über die Grundsätze, die ihn bei der Regelung der kirchlichen Verhältnisse leiteten, aus.

Der Zweck der Staatsverbindungen, sagt er, sei, dem einzelnen eine möglichst ausgebreitete und ungehinderte Sphäre seiner Verstandeskultur zu sichern. Das Ziel der Kirchengesellschaften müsse dahin gehen, jedem einen möglichst ausgebreiteten Boden einer sittlichen Kultur zu ebnen und sicherzustellen. Die Wege zu dieser sittlichen Kultur aber beruhen auf den individuellen Verhältnissen des Glaubens, auf welchem eine Kirchengesellschaft fußt. Da nun aber der Glaube unabhängig sei von jeder menschlichen Autorität, so könne es nicht Aufgabe des Staates sein, die Individualität der Mittel zur sittlichen Kultur zu bestimmen, sondern er müsse dies der Kirche überlassen und diese nicht nur in ihrer Sphäre ungekränkt lassen, sondern sie auch mit landesherrlicher Macht unterstützen.

Da aber die bürgerliche Wohlfahrt ohne Rechtlichkeit und Sittlichkeit der Bürger undenkbar ist, so ist es folgerichtig Aufgabe des Staates, dafür zu sorgen, daß die kirchlichen Gesellschaften der Individualität ihrer sittlichen Bildungsmittel die Richtung geben, daß dadurch Rechtlichkeit und Sittlichkeit im Staate gedeihen.

---

[1] Abgedruckt bei Seng, K. K. O. mit Erläuterungen.

So war es Karl Friedrich eine im Interesse des Staatswohles gebotene Notwendigkeit, eine weitgehende Oberaufsicht über die katholische Kirche auszuüben. Dazu setzte er eine nur aus Katholiken, und zwar Geistlichen und Laien bestehende Kommission ein. Sie hat auch noch im Großherzogtum, aber nur bis zum Jahre 1807, bestanden[1]. Uns interessiert hier nur ihre Tätigkeit auf dem Gebiete der Vermögensverwaltung.

Die Instruktion bezeichnet es in § 1 (Lit. G) als Aufgabe der Kirchenkommission, dafür zu sorgen, daß von den „mancherlei vorhandenen kirchlichen und milden Stiftungen mittelst ihrer wirtschaftlichen Verwaltung und weisen Ausspendung ein guter Gebrauch gemacht werde".

Dies läßt bereits erkennen, auf welcher Grundlage unter der Herrschaft der Kirchenkommission die Vermögensverwaltung beruhte. Mit der Sorge für eine gute und zweckmäßige Verwaltung ist die Regelung dieser Verwaltung selbst naturgemäß in ihre Hände gelegt. Also im Prinzip Verwaltung durch den Staat.

Die §§ 65 ff. sind die nähere Ausführung zu § 1, Lit. G. Sie enthalten die Richtlinien, denen die Kirchenkommission bei der Oberverwaltung[2] des Kirchenver-

---

[1] Die Zusammensetzung dieser Kommission, namentlich aber ihr Tagungsort in Bruchsal zwingt zu einem Vergleich mit der durch den Fürstbischof von Speyer im Laufe des Syndikatsprozesses eingesetzten Kommission; Karl Friedrich hat von dieser das rein Äußere übernommen: Sitz und Zusammensetzung. Im Prinzip sind jedoch diese beiden Kommissionen grundverschieden; jene war eine kirchliche Behörde mit der Ausübung des kirchlichen ius in sacra, also lediglich der Rechte des Ordinariats, diese eine staatliche, mit der Ausübung des staatlichen ius circa sacra betraut.

[2] Naturgemäß ist die unmittelbare Verwaltung des kirchlichen Ortsvermögens nicht Aufgabe der K. K.; sie führt hierbei nur die Oberaufsicht und gibt die Verwaltungsdirektive

mögens zu folgen hat. So hat sie für eine einheitliche, einfache und billige Rechnungsführung im ganzen Land zu sorgen. Das Hauptaugenmerk soll die Kommission auf die Kapitalienverwaltung richten, damit das Geld nicht lange in einer Ortskasse, ohne Zinsen zu tragen, liegen bleibe; beim Verleihen von Geld soll stets auf gute Sicherheit geachtet und kein Gebäude zum Unterpfand genommen werden, das nicht gegen Feuerschaden gesichert ist. Die Kommission hat die Schuldverschreibungen zur Verhütung von Mißbrauch nie in den Händen der einzelnen Verrechner zu lassen, sondern sie selbst aufzubewahren.

Eine weitere Aufgabe der Kommission besteht in der Sorge für den rechtzeitigen Verkauf der Naturaleinnahmen der Ortsstiftungen bzw. für deren zweckmäßige Aufspeicherung und Aufbewahrung nach landwirtschaftlichen Regeln und für späteren vorteilhaften Verkauf.

Werden bei einer Kasse außerordentliche Ausgaben nötig, so hat die Kommission zu untersuchen, ob die betreffende Kasse überhaupt zur Übernahme der Ausgabe verpflichtet ist. Dies trifft namentlich bei Bauausgaben zu, wo es darauf ankommt, festzustellen, wen für den betreffenden Bau die Baupflicht trifft.

Schuldnachlässe dürfen nur erfolgen, wenn ein rechtlicher Grund dazu vorliegt; sie bedürfen auch unter dieser Voraussetzung der Erlaubnis der Kommission, falls sie die Summe von 50 fl. übersteigen.

---

für die unmittelbare Verwaltung in den einzelnen Gemeinden; für diese gilt das Reskript von 1790; dasselbe hat durch Art. 22 Ziff. 1 des 3. Organisationsedikts Geltung erhalten für „alle neu an Uns gekommenen ehemals geistlichen Lande".

Unter unmittelbarer Verwaltung der K. K. stehen nur die Fonds, deren Bestimmung sich auf das ganze Land erstreckt. Diese spielen auch in der Zukunft in der Verwaltung eine Sonderrolle; da sie nicht zum kirchlichen Lokalvermögen gehören, kommen sie für diese Abhandlung nicht in Betracht.

Die Verwalter der Ortsstiftungen dürfen Kapitalien nur aufnehmen, wenn diese Aufnahme nur eine Rentenantizipation ist, d. h. nicht mehr beträgt, als durch die Einnahme des betreffenden Jahres wieder zurückbezahlt werden kann. Übersteigt sie diesen Betrag, so ist die Aufnahme zuerst bei der Kommission zu beantragen unter Nachweis ihrer Notwendigkeit und unter Beifügung des Rückzahlungsplanes.

Für uns ist namentlich die Stellung der Kommission gegenüber den Verwaltern in den einzelnen Gemeinden von Wichtigkeit. Was die Bestellung dieser Verwalter und Pfleger angeht, so bleibt es bei dem Hergebrachten. Alle Stiftungen nämlich, die nach ihrer Bestimmung einer geistlichen oder weltlichen Körperschaft angehören, erhalten ihre Pfleger durch diese bestellt[2]; die Lokalstiftungen also, die dem Zwecke einer einzelnen Pfarrgemeinde dienen, durch diese Gemeinde. Die Bestellung sowie jede Veränderung in der Person der Verwalter muß der Kommission angezeigt werden, damit diese sich davon überzeugen kann, daß die Sicherheit der Kassen gewahrt und überhaupt durch die neu beauftragten Pfleger eine ordnungsmäßige Verwaltung gewährleistet ist.

Nach dem über den Geschäftskreis der Kommission Gesagten geht schon die Stellung der eigentlichen, unmittelbaren Verwalter des Ortsvermögens hervor. Von der Gemeinde zwar bestellt, ist ihre Tätigkeit doch ganz von der Gemeindegewalt losgelöst, sie stehen in ihrer Amtsführung ganz unter der Kontrolle einer Staatsbehörde, und zwar einer staatlichen Zentralbehörde. Wie wir sehen, bedürfen alle wichtigeren Amtshandlungen der Genehmigung der Kommission; selbständig, d. h. ohne vorherige Anweisung von seiten

[1] K. K. O. § 82.

der Behörden, können die Pfleger nur die gewöhnlichen täglichen Ausgaben vornehmen. Im übrigen haben sie die Einnahmen einzutreiben und über ihre ganze Verwaltung genau Buch zu führen. In dieser Buchführung wieder werden sie jährlich durch Rechnungsabhör kontrolliert, so daß die ganze Kassenverwaltung unter staatlicher Direktion steht.

Die Rechnungsabhör selbst wird der Kirchenkommissionsordnung zufolge nach altem Herkommen vorgenommen; es finden also die oben behandelten Grundsätze, wie sie im Reskript vom 28. Okt. 1790 aufgestellt wurden, Anwendung[1].

Die Kommission übernimmt nur die Oberrevision, und es ist daher jedesmal ein summarischer Auszug zu übersenden; auch die Rechnungen selbst werden von der Kommission eingefordert, sobald sich aus dem Auszug Bedenklichkeiten gegen die Verwaltung ergeben.

Überblicken wir noch einmal die Tätigkeit der Kirchenkommission auf dem Gebiete der kirchlichen Ortsvermögensverwaltung, so müssen wir feststellen, daß für eine selbständige Betätigung der Gemeinde kein Raum mehr übrig ist; man muß also folgerichtig den Kirchenpfleger als ein Vollzugsorgan der Kirchenkommission — also des Staates — betrachten.

Die Stellung der Kirche bei dieser Neuregelung ist nach dem bis jetzt Gesagten bereits gekennzeichnet. Die Verwaltung ist Gegenstand staatlicher Normierung; die kirchlichen Organe treten überhaupt nur auf bei der Rechnungsabhör und, was hier noch nachzutragen ist, nach § 80 der Kirchenkommissionsordnung bei Liegenschaftsveräußerungen.

[1] Die Ausdehnung der nur für die mittlere Markgrafschaft gegebenen Reskripte auf die übrigen Teile des Kurfürstentums erfolgte durch Art. 22, Ziff. 1 des 3. Organisationsedikts. Siehe oben S. 29, Anm.

Bei dieser besonders wichtigen Verwaltungsmaßregel, bei der die Befolgung der Vorschrift des Reichsdeputationshauptschlusses, § 63, daß jeder Religion der Besitz und Genuß ihres Eigentums nach den Vorschriften des Westfälischen Friedens verbleiben soll, am ehesten einer Gefahr ausgesetzt ist, hielt man es für angemessen, neben der Zustimmung der Kommission zum Verkauf auch die des betreffenden Ordinariats einzuholen.

Der auf Grund der Kirchenkommissionsordnung eingetretene Zustand der Verwaltung war in Geltung bis zum Jahre 1807.

§ 8.

Die Zeit von 1807 bis 1820.

Wir sind nun in der Zeit des jungen Großherzogtums; auf allen Gebieten der Staatsverwaltung werden grundlegende Neuorganisationen vorgenommen. Das Jahr 1807 hat auch eine neue kirchliche Verfassung gezeitigt. (Erstes badisches Konstitutionsedikt vom 14. Mai 1807)[1].

Für uns ist von Wichtigkeit, wie sich diese Verfassung über die Eigentumsrechte der Kirche ausspricht.

Artikel 9 anerkennt die Eigentumsberechtigung jeder Kirche, die Staatsbürgerrechte genießt. Das Eigentum der Kirche untersteht aber denselben staatlichen Gesetzen wie das einer Privatperson, kann also in Bezug auf Gerichtspflicht und Steuerpflicht kein Privilegium genießen. Der ungestörte Besitz und Genuß jeglichen Vermögens, an welchem das Eigentumsrecht einer Kirche feststeht, wird dieser für die Zukunft gewährleistet.

Artikel 11 betont dann, daß die Kirche in allen Dingen, die auf den Staat und den Aufenthalt in dem-

[1] Gesetz vom 14. Mai 1807, Regierungsblatt Nr. 20 und 21.

selben Bezug haben, der Landeshoheit unterstellt ist. Gegenstände der Kirchengewalt sind alle auf eine religiöse Erziehung der Menschen abzielenden Handlungen; ferner „Miteinsicht in die Verwaltung des gesellschaftlichen Kirchenvermögens und Bewirkung zur Sorge für dessen Erhaltung“ (Art. 12). Im letzteren Satze ist der Grundsatz bereits ausgesprochen, der für die Folgezeit die Verwaltung des Kirchenvermögens beherrscht: Grundsätzliche Verwaltung durch staatliche Behörden, vorbehaltlich eines Miteinsichtsrechtes und einer Beiwirkung der Kirchenbehörde.

Wir wenden uns nun zur tatsächlichen Gestaltung der Vermögensverwaltung, wie sie sich, auf dem besprochenen Grundsatz fußend, entwickelt hat.

Vorbemerkung.

Im Jahre 1807 wurde die Kirchenkommission aufgelöst[1]; ihre Geschäfte wurden den Provinzregierungen übertragen; die vermögensrechtlichen Funktionen übernahmen sogenannte „Kirchenökonomie-Kommissionen“; es gab deren drei, in Karlsruhe, Mannheim und Freiburg; sie waren nur bis 1809 in Tätigkeit, weshalb es nicht nötig ist, sie näher zu behandeln.

Im Organisationsreskript vom 26. November wurde keine besondere Behörde mehr für kirchliche Angelegenheiten eingerichtet; diese Geschäfte wurden vielmehr, wie wir sehen werden, den allgemeinen Verwaltungsbehörden zugewiesen, weshalb es vielleicht nützlich ist, über dieselben eine kurze Übersicht zu geben. Es sind von unten nach oben folgende Instanzen zu unterscheiden:

1. Das Amt (Geschäftskreis: Regiminalfach, freiwillige Gerichtsbarkeit, Handhabung der Gesetze über

[1] Regierungsblatt Nr. 22.

Gewerbe und Zünfte, Gesundheitspolizei, Gemeindeökonomie[1]).

2. Das Dekanat (siehe unten).

3. Das Kreisdirektorium: ein Kreisdirektor und wenigstens zwei Kreisräte, hievon einer aus dem rechts- und staatspolizeilichen, einer aus dem staatswirtschaftlichen Fach. Den Ämtern übergeordnet (Geschäftskreis: alle zur Staatsverwaltung in dem betreffenden Kreise gehörigen Gegenstände)[2].

Über den Kreisdirektorien steht:

4. Das Ministerium des Innern mit fünf Departements:

a) Landeshoheitsdepartement,
b) Landesdepartement,
c) Landesökonomiedepartement,
d) katholisches kirchliches Departement,
e) evangelisches kirchliches Departement.

In dem Zeitraum, den wir behandeln, ist an der unmittelbaren Verwaltung am Orte des betreffenden Kirchenvermögens nichts geändert worden. Nach wie vor finden wir einen Kirchenpfleger mit der Verwaltung betraut; eine wichtige Änderung aber ist zu betonen:

Am 26. November 1809 wurde eine Verordnung erlassen, wonach künftighin die Bestellung der Verwalter und Verrechner der Vermögensmassen, deren Bestimmung sich auf einzelne Orte erstreckt, durch die Ämter erfolgen soll[3].

---

[1] Regierungsblatt 1809, Nr. 51. [2] Ebd. Nr. 52.

[3] Ebd. Nr. 51. Diese Änderung war bereits von Brauer in seinem Konkordatsprojekt vom 14. Februar 1806, Art. 15, Ziff. 6 vorgeschlagen: „Die Kirchspielskassenverwaltung als Heiligen, Kirchen, Almosen u. dgl. wird nach vernommenem Gutachten des Pfarrers und des weltlichen Gemeindevorstehers durch die landesherrlichen Beamten an taugliche Pfleger aus dem Kirchspiel übergeben, die sie auch desfalls verpflichten“ (Deutsche Zeitschrift für Kirchenrecht, Bd. 12, S. 224).

Dies läßt bereits vermuten, daß die Ämter überhaupt bei der Verwaltung der Ortsstiftungen eine wichtige Rolle spielen. Sie führen wie schon früher die unmittelbare Aufsicht über die Verwaltung des kirchlichen Ortsvermögens[1].

Die Rechnungsstellung erfolgt durch den betreffenden Rechner selbst, oder, wenn er dazu nicht imstande ist, durch einen Skribenten des Amts[2]. Die Prüfung und Abhör der gestellten Rechnung ist die besondere Aufgabe des Amtsrevisors[3]; dieser ist für die Richtigkeit, Gesetzmäßigkeit und Vollständigkeit der Rechnung zunächst verantwortlich.

Neben und über den Ämtern finden wir noch andere, teils unmittelbar, teils mittelbar mit der Beaufsichtigung der Vermögensverwaltung betraute Behörden, nämlich:

1. das Dekanat,
2. das Kreisdirektorium,
3. das Katholische Kirchendepartement.

1. Das Dekanat[4].

Die Dekane sind Geistliche, jedoch in ihrer Amtseigenschaft keine kirchlichen, sondern staatliche Beamte; sie sind die unmittelbaren Organe des Staates bei der Ausübung seines ius circa sacra. Ihr Charakter als landesherrliche Beamte geht klar daraus hervor, daß sie vom Landesherrn ernannt werden.

Zu ihrem Geschäftskreise gehört die Einsicht der gestellten Lokal-, Stiftungs- und Heiligenrechnungen. Sie haben dabei das Recht, nach Gutfinden zu beanstanden, worauf dann die Revisoren bei der Abhör zu achten haben.

---

[1] Regierungsblatt 1809, I, 24, Lit. b.
[2] Ebd. Nr. 51. [3] Ebd.
[4] Ebd., Abschnitt IV, 24, Lit. e.

In allen Amtssachen, die nicht nur auf die Kirche, sondern auch auf den Staat Bezug haben, sind die Kreisdirektorien die unmittelbaren Vorgesetzten der Dekane.

2. Die Kreisdirektorien[1].

Sie haben zunächst in Bezug auf Stiftungen, die für Zwecke eines ganzen Bezirkes bestimmt sind, dieselbe Funktion wie die Ämter für die Lokalstiftungen. Für die Verwaltung dieser bilden sie die zweite Instanz; alle Geschäfte der Lokalbeamten, soweit sie auf den Staat Bezug haben, unterstehen ihrer mittelbaren Aufsicht.

Nach einem Nachtrag hiezu vom 28. April 1817[2] haben sie Unterstützungen aus Lokalfonds, welche die wöchentliche Ausgabe von 30 Kr. übersteigen, bis zu einem Betrage von 50 fl. für ein Jahr zu bewilligen.

Sie selber unterstehen in ihrer Amtsführung, soweit dieselbe sich auf Kirchensachen bezieht, dem katholischen Kirchendepartement.

3. Das katholische kirchliche Departement[3].

Wir knüpfen bei der Besprechung dieser Behörde an das oben über die Kirchenkommission Gesagte an; im wesentlichen ist sie auch deren Nachfolgerin in Beziehung auf ihren Geschäftskreis; nur ist zu beachten, daß die meisten Angelegenheiten, welche die Vermögensverwaltung betreffen, ihrer unmittelbaren Betätigung entzogen und, wie bereits ausgeführt, Zwischenbehörden (Kreisdirektorien, Ämtern) übertragen sind.

Das kirchliche Departement ist hierin die letzte Instanz, und nur Fonds, deren Bestimmung sich auf das ganze Land erstreckt, unterstehen der direkten

[1] Organisationsreskript vom 26. November 1809, Beil. D.
[2] Regierungsblatt Nr. 14.
[3] Organisationsreskript vom 26. November 1809, Beil. F.

Leitung des Departements. Dieses hat ferner die kirchlichen Stiftungen gerichtlich zu vertreten.

Das katholische kirchliche Departement war eines der fünf Departements, in welche nach der Organisation vom 1809 das Ministerium des Innern zerfiel. Im Jahre 1813[1] würde diese Organisation vereinfacht. Statt fünf Departements gab es jetzt nur noch zwei; die beiden kirchlichen, das evangelische und das katholische, wurden unter dem Namen „Zweites Departement“ vereinigt, wobei man innerhalb desselben eine katholische und eine evangelische Sektion zu unterscheiden hatte.

Wenn wir uns nun wiederum zur Stellung der Gemeinde bei dieser Art der Vermögensverwaltung wenden, so müssen wir zugeben, daß das oben Festgestellte in vollem Umfang aufrecht zu halten ist. Die Ansicht, daß der Kirchenpfleger ein Vollzugsorgan des Staates ist, wird durch die Verordnung, daß er vom Amt ernannt werden muß, bekräftigt; den Gemeinden wird damit der letzte Schein einer Beteiligung an der Verwaltung genommen. Auch die Rechtsvertretung der Stiftungen ist in staatlichen Händen; gerade dieses Moment ist der beste Beweis für die Zentralisation der Verwaltung in der Hand des Staates.

Es erübrigt noch, auf die Frage nach der Stellung der Kirche gegenüber dieser staatlichen Verwaltung einzugehen.

Bei der Darstellung der Grundsätze, auf denen die kirchliche Regelung Badens von 1807 fußt, wurde schon gesagt, daß der Kirchenbehörde ein Miteinsichtsrecht in die Verwaltung des Kirchenvermögens und Beiwirkung bei der Sorge für dessen Erhaltung gewährleistet wurde. Dieses ist zwar keine Neuerung;

[1] Regierungsblatt 1813, Nr. 9.

denn schon die Markgräfliche Verordnung von 1791 spricht von der „den Ordinariaten zugestandenen Mitsorge“. Während jedoch diese Zugeständnisse, wie gezeigt wurde, in der praktischen Durchführung wenig Beachtung fanden, zeigt sich von jetzt an die Tendenz einer Erweiterung der Kirchengewalt im Vergleich zur früheren Praxis.

Jedoch ist hierbei wohl zu beachten, daß der Grundsatz der Regelung und auch der prinzipiellen Durchführung der Vermögensverwaltung durch den Staat in vollem Umfang bestehen bleibt. Der Pfarrer hat zunächst[1] bei Abhör der Kirchenrechnung Gelegenheit, der ihm obliegenden Pflicht, für zweck- und ordnungsmäßige Verwaltung des Kirchenvermögens zu sorgen, nachzukommen. Die Rechnungen müssen ihm nämlich jeweils vierzehn Tage vor der Abhör zur Einsicht zugestellt werden. Die Behörden haben bei der Abhör, bei welcher der Pfarrer selbst zugegen ist, auf die von ihm ausgesprochenen Beanstandungen Rücksicht zu nehmen.

Eine wichtige Neuerung in der Richtung der oben erwähnten Tendenz brachte das Jahr 1817[2]. Man kann sagen, daß hier der Grundstein zu der unmittelbaren Verwaltung der kirchlichen Lokalstiftungen gelegt worden ist, auf dem sich die Ausgestaltung aufbaute, die wir heute besitzen.

Als Verwaltungsorgane der örtlichen milden Stiftungen finden wir nämlich jetzt nicht mehr den vom Amt gesetzten Pfleger allein, sondern neben ihm den Pfarrer und den Ortsvorsteher. Inwieweit hierin eine Veränderung des Prinzips zu sehen ist, wird bei der Besprechung der Neuregelung von 1820, die nur eine weitere Ausgestaltung dieser Neuerung ist, gezeigt werden.

---

[1] Regierungsblatt 1810, Nr. 5. [2] Ebd. 1817, Nr. 14.

§ 9.

Die Neuregelung vom 20. November 1820.

Voraus sei bemerkt, daß es sich bei dieser Neuregelung nicht um ein Gesetz handelt, sondern lediglich um eine Verwaltungshandlung der Kirchensektion, die diese Behörde in Ausübung des ihr zustehenden ius circa sacra vorgenommen hat. Sie ist aber von besonderer Wichtigkeit, einmal, weil sie die erste Verfügung im Großherzogtum ist, welche die unmittelbare Verwaltung des Kirchenvermögens restlos ordnen will, und dann, weil sie in der Durchführung dieser Ordnung für die Zukunft vorbildlich gewesen ist.

Der Erlaß vom 21. November 1820[1] ordnet die Verwaltung des Ortskirchenvermögens durch eine am Orte selbst befindliche Behörde, den sogenannten Kirchen- oder Stiftungsvorstand, die sich aus weltlichen und kirchlichen Elementen zusammensetzt. Der Amtskreis dieser Behörde bezieht sich auf das gesamte sogenannte konfessionelle katholische Gut; eine Trennung in der Verwaltung dieses Gutes ist erst durch die Gesetzgebung von 1860 notwendig geworden (vgl. unten S. 65).

1. Die Verwaltung.

a) Zusammensetzung des Vorstandes.

Dieser Kirchenvorstand stellt ein Kollegium dar, das sich zusammensetzt aus dem Pfarrer als Vorsitzender, dem ersten weltlichen katholischen Vorsteher der politischen Gemeinde und aus vier bis sechs gewählten katholischen Gemeindemitgliedern. Es sind demnach in dem Vorstand geborene und gewählte Mitglieder. Die geborenen, Pfarrer und Ortsvorsteher, bedürfen keiner höheren Bestätigung, während die

[1] Regierungsblatt 1827, Nr. 1. Die später ergangenen Ergänzungen und Abänderungen werden hier gleich mitbehandelt.

gewählten dem Amte angezeigt werden müssen. Die Wahl wird durch die Katholiken der Gemeinde ausgeübt.

Wenn mehrere Orte Anteil an einer Stiftung haben, so wählt jeder Ort ein Mitglied in den Stiftungsvorstand; haben Filialkirchen eigenes Vermögen, so bestellen die Filialgemeinden einen besondern Stiftungsvorstand, dessen Vorsitzender der Pfarrer der Mutterkirche ist.

Über die Wahl der Gemeindemitglieder bestimmt eine Verfügung der Katholischen Kirchensektion vom 18. Oktober 1821[1], daß sie unter dem Vorsitz des geistlichen und weltlichen Vorstandes unter Zuzug zweier Bürger als Urkundspersonen zu erfolgen hat. Zur Gültigkeit der Wahl ist erforderlich, daß zwei Drittel der Stimmfähigen erschienen sind und abgestimmt haben. Die gewählten Kommissionsmitglieder werden nicht verpflichtet; sie werden nur vom Amte auf ihre Pflicht als Vorstandsmitglieder aufmerksam gemacht.

b) Aufgabe des Vorstandes.

Die Erhaltung des Vermögens an Kapitalien ist die erste Pflicht des Vorstandes. Er hat darauf zu achten, daß Überschüsse und die abgelösten Kapitalien vorteilhaft und sicher angelegt werden.

Die Obligationen und andere Urkunden hat er in der Heiligenkirche zu verwahren[2] und einen Depositenschein auszustellen, den der Verrechner den Rechnungen anzufügen hat. Der Vorstand hat weiterhin alle Einnahmen und Ausgaben an den Rechner zu dekretieren und überhaupt die ganze Rechnungsführung zu überwachen, die Obligationen zu prüfen[3], auch

[1] Utz, Das katholische Kirchenwesen in Baden S. 256.

[2] Zu dieser hat der Pfarrer und der Ortsvorsteher je einen Schlüssel; vgl. die Bestimmungen der Weistümer.

[3] Dafür gibt die Beilage Lit. A die Richtlinien an im Anschluß an die Bestimmungen des bürgerlichen Rechts.

dafür zu sorgen, daß die Guthaben stets pünktlich beglichen werden, daß die Rechnung zur Zeit gestellt wird und die von den Behörden bei der Abhör erlassenen Rezeßbefehle befolgt werden. Der Vorstand ist das Vollzugsorgan der höheren Behörden; findet er, daß eine Anordnung derselben dem Zwecke der Stiftung zuwiderläuft, so hat er seine Bedenken vorzutragen.

c) Art der Geschäftsführung.

Die Geschäfte werden in den Vorstandssitzungen erledigt; diese finden alle vier bis sechs Wochen, je nach Erfordernis, statt, und zwar in der Regel am Sonntag vormittag nach dem Hauptgottesdienst im Pfarrhause.

Die Verhandlungen in den Sitzungen geschehen kollegialisch; jedes Mitglied kann also seine Meinung äußern und darüber abstimmen lassen. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Amt. Ist ein Mitglied mit einem Beschlusse nicht einverstanden, so kann es seine abweichende Meinung zu Protokoll geben, und der Pfarrer kann nach näherer Begründung seiner Ansicht die Entscheidung des Kreisdirektoriums und selbst des Ministeriums fordern.

Das Protokoll bei den Sitzungen führt der Stiftungsaktuar oder, wo ein solcher nicht bestellt ist, der Schullehrer. Es wird von allen Anwesenden unterzeichnet.

Der Rechner wird vom Amte bestätigt und verpflichtet. Er muß von gutem Rufe sein und die nötigen Kenntnisse besitzen; er darf neben der Kirchenverrechnung keine andern Pflegschaften führen. Die bisher geübte Praxis, daß der Rechner für alle Ausstände wie ein Bürge als Selbstschuldner haftet, ist in die Verordnung nicht aufgenommen worden. Nach einer Verfügung der Katholischen Kirchensektion vom

2. November 1821 dürfen Wirte und Kaufleute nicht zu Rechnern gewählt werden[1].

Während die übrigen Vorstandsmitglieder keine Besoldung oder Tagesgebühren zu beanspruchen haben, hat der Verrechner sein festes Gehalt; für die Rechnungsstellung, die er übrigens auf seine Kosten und Verantwortung von einem Teilungskommissär[2] stellen lassen kann, erhält er eine besondere Gebühr.

2. Die Stellung zu den Behörden.

a) Die Rechnungsabhör.

Je nachdem die Stiftungen eine Bruttoeinnahme von über 500 fl., 200 bis 500 oder unter 200 fl. haben, werden die Rechnungen jährlich, alle zwei oder alle drei Jahre geschlossen und abgehört. Mit der Kontrolle der Rechnungsführung und mit der Abhör sind die Kreisdirektoren beauftragt; dorthin sind die Rechnungen einzusenden. Das Kreisdirektorium hat einen besondern Beamten, den Kreisstiftungsrevisor, der die Rechnungen abzuhören hat. Dieser Beamte steht unter der Kontrolle des Kreisdirektoriums und hat diesem seine Berichte zu erstatten. Von ihm erhält er auch die nötigen Verfügungen; er ist aber nicht unbedingt an diese gebunden, sondern er kann und muß die Entscheidung der Kirchensektion anrufen, wenn ihm eine Verfügung des Kreisdirektoriums für die Stiftung als nachteilig oder als deren Zweckbestimmung zuwiderlaufend erscheint. Der Kreisstiftungsrevisor erhält seine Besoldung aus den Einkünften sämtlicher im Kreise befindlichen Stiftungen, die je nach der Höhe ihrer Einnahmen zu einem Beitrage herangezogen werden.

---

[1] Vgl. Utz S. 257.

[2] „Teilungskommissäre“ ist eine Bezeichnung für die beim Amt tätigen Revisoren.

Aus dem Gesagten ergibt sich, daß viele Geschäfte, die vorher dem Amte zufielen, jetzt auf das Kreisdirektorium übergegangen sind; trotzdem ist, wie wir sehen werden, das Amt nicht ganz von der Stiftungsverwaltung ausgeschaltet.

b) Dekreturen.

Das Recht des Stiftungsvorstandes, alle Einnahmen und Ausgaben an den Rechner anzuweisen, unterliegt verschiedenen, sehr erheblichen Einschränkungen. Je nach der Größe und Wichtigkeit des Gegenstandes bedarf der Stiftungsvorstand der Ermächtigung des Amtes oder des Kreisdirektoriums oder der Kirchensektion des Ministeriums.

Die Kirchensektion tritt bei folgenden Geschäften in Tätigkeit:

1. bei allen neuen Stiftungen und Legaten;

2. Bei allen Veränderungen im Bestand der liegenden Güter der Stiftung, also bei Güterverkäufen, Vertauschungen, Güterveräußerungen, Neubauten, Reparaturen, wenn entweder die Baupflicht nicht bestimmt ist oder wenn die Kosten der Reparatur durch die laufenden Jahreseinnahmen nicht bestritten werden können;

3. bei allen neuen ständigen Ausgaben und bei ungewöhnlichen unständigen, wenn deren Höhe die Summe von 50 fl. übersteigt;

4. bei Anleihen, wenn dieselben nicht durch die Jahreseinnahmen gedeckt sind[1];

5. bei Pachtnachlässen und Abstrichsdekreturen, wenn nicht eine richterliche Entscheidung deren Begründetsein festgestellt hat und wenn deren Wert mehr als 100 fl. beträgt;

6. bei Ausstellung von Mortifikationsscheinen verloren gegangener Obligationen;

[1] Vgl. § 81, K. K. O. über „Rentenantizipation“, oben S. 30.

7. ferner hat die Sektion die Rechtsvertretung der Stiftungen zu führen, jedoch nur in wichtigen Sachen, die eine förmliche Verhandlung erfordern; für das Eintreiben von Forderungen und die dabei vorkommenden Prozesse ist das Amt zuständig.

Wir finden hier viele Anknüpfungspunkte an das, was wir bei Besprechung der Aufgabe der Katholischen Kirchenkommission feststellten. Bei allen aufgezählten Geschäften geht der Weg zur Kirchensektion vom Stiftungsvorstande durch das Amt und das Kreisdirektorium als Vermittlungsstellen.

Die Geschäfte, für die das Kreisdirektorium zuständig ist, sind:

1. Kapitalaufnahmen und Gebäudereparaturen, die sich in einer Höhe halten, daß sie die Jahreseinnahmen nicht übersteigen;

2. Pachtnachlässe und Abstrichsdekreturen, die sich auf keine richterliche Entscheidung gründen und unter 100 fl. betragen;

3. unständige Ausgaben in Höhe von 25 bis 50 fl.

Die Entscheidung des Amtes genügt, wenn sich die erwähnten Pachtnachlässe und Abstrichsdekreturen auf eine richterliche Entscheidung gründen und wenn die unständigen Ausgaben sich in Höhe von 10 bis 25 fl. bewegen.

Wenn wir nun nach Betrachtung dieser Art der Verwaltung uns wiederum der Stellung zuwenden, welche die Kirche dabei einnimmt, so werden wir sagen können:

Es ist ein Fortschritt des kirchlichen Einflusses zu konstatieren. Er liegt darin, daß nach dieser Regelung der Pfarrer ein hervorragendes Organ bei der unmittelbaren Verwaltung des Ortsvermögens geworden ist. Anderseits aber muß man sagen, daß im letzten Grunde der Stiftungsvorstand und mithin auch der Pfarrer nur Vollzugsorgan des Staates ist, der durch

ihn die Verwaltung ausübt. Denn, schauen wir zurück: Welche Befugnis hat der Stiftungsvorstand?

Ein Erlaß des Ministeriums des Innern vom 28. Oktober 1836[1] hat die Gegenstände, für welche eine höhere Dekretur erforderlich ist, noch vermehrt, so daß der selbständigen Verfügung des Stiftungsvorstandes nur noch wenig verbleibt; das Hauptsächlichste davon sei hier angeführt:

α) Ausgaben.

1. Ausgaben für tägliche Bedürfnisse, also für Öl, Wein, Hostien, Kerzen, Weihrauch usw.;

2. die sogenannten ständigen Ausgaben;

3. Ausgaben für Neuanschaffungen und sonstige nur einmalige Ausgaben in Höhe bis zu 10 fl.;

4. nach einer Verfügung des Ministeriums des Innern vom 10. August 1825[2] Ausgaben bis 25 fl., für welche die Baupflicht bestimmt ist.

β) Einnahmen.

Erlös aus verkauften Weinen und Früchten[3] und aus dem durch den gewöhnlichen Holzhieb erzielten Waldertrag sowie aus selbstgebauten Früchten.

Dazu ist zu beachten, daß die ständigen Ausgaben die Genehmigung der Kirchensektion erfordern.

Einen maßgebenden Einfluß kann also der Stiftungsvorstand nicht ausüben, und wir finden nach der Untersuchung der Neuregelung den ausgesprochenen Satz, daß das Prinzip der Staatsverwaltung uneingeschränkt bestehen bleibt, voll bestätigt, auch wenn wir ganz unberücksichtigt lassen, daß die Neuregelung nur eine Verfügung der Kirchensektion und

[1] Vgl. Utz S. 268.

[2] Dreis. Anzeigeblatt 1825, Nr. 76.

[3] Hier muß jedoch der laufende Marktpreis erzielt werden, sonst ist Dekretur durch die Behörde erforderlich.

kein Gesetz ist, also willkürlich durch eine Gegenverfügung wieder aufgehoben werden kann.

Wie wir sehen, sind alle wichtigen Verwaltungshandlungen und auch die Rechtsvertretung der Stiftungen staatlichen Organen übertragen; für den neu eingerichteten Kirchenvorstand gilt also dasselbe wie für die Stellung des Kirchenpflegers nach der Regelung von 1809. Da hiernach eine Beteiligung der Gemeinde nicht in Betracht kommen kann, brauchen wir uns auch nicht auf die Streitfrage, ob es zu jener Zeit eine Kirchengemeinde als juristische Persönlichkeit gegeben habe, einzulassen. Die Frage ist wohl zu verneinen.

Auf jeden Fall kann man die Existenz einer solchen Kirchengemeinde aus der Verordnung von 1820 nicht folgern. Allerdings werden hiernach die weltlichen Mitglieder des Stiftungsvorstandes außer dem Ortsvorsteher durch die Katholiken der Gemeinde gewählt. Die Wahl wird aber unter Leitung des Pfarrers als des hierarchischen Vorgesetzten der Pfarrkinder und des Ortsvorstehers als des Vorgesetzten der politischen Gemeinde vorgenommen; es fehlt also hierbei an einer Vertretung einer besondern Kirchengemeinde.

Man wird das Richtige treffen, wenn man die Gesamtheit der Katholiken in einer politischen Gemeinde oder in einem Teile dieser Gemeinde nur als Wahlkörper für die Zusammensetznng des Kirchenvorstandes auffaßt; genau so, wie z. B. heute die Gesamtheit der Wahlberechtigten in einem Wahlbezirke für die Beschickung des Landtages einen Wahlkörper bilden, ohne daß dahinter eine Korporation im Rechtssinne steht.

Der Gemeinde steht also der Kirchenvorstand ganz unabhängig gegenüber. Es läßt sich jedoch nicht verkennen, daß gerade in der Stellung des Ortsvorstehers noch ein Rest der alten Verwaltung des

Kirchenvermögens durch die weltliche Gemeinde enthalten ist.

Wir gelangen nun in eine Zeit, wo die Kirche mit aller Energie an der Durchführung der tridentinischen Grundsätze arbeitet, in eine Kampfeszeit zwischen Staat und Kirche.

§ 10.

Der badische Kirchenstreit und seine Wirkung auf die kirchliche Vermögensverwaltung.

Der Kampf zwischen Staat und Kirche, der Jahrzehnte gewährt hat, geht in seinen Ursachen zurück auf das Jahr 1818. Die süd- und mitteldeutschen Staaten wollten vereint die kirchlichen Verhältnisse, namentlich die Besetzung der Bischofstühle, ordnen und beschickten eine Versammlung in Frankfurt. Die kirchliche Anschauung dieser Versammlung war der Gallikanismus und Josephinismus[1].

Die auf diesen Anschauungen fußenden Vereinbarungen konnten natürlich die Zustimmung des Papstes nicht finden. Sie wurden auch dem Papste gegenüber aufgegeben[2]. Die Kirchenpragmatik aber, die als landesherrliche Verordnung vom 30. Januar 1830[3] publiziert wurde, ist demnach ganz von den besagten Grundsätzen getragen. Diese Verordnung bestimmt bezüglich des Kirchenvermögens in Art. 38: „Die Güter der Kirchenpfründen sowie aller allgemeinen und kirchlichen Fonds werden unter Mitaufsicht des Bischofs in ihrer Vollständigkeit erhalten". Da aber durch die Verordnung auf allen kirchlichen Gebieten das landes-

---

[1] Über das Wesen des Josephinismus vgl. Geier, Die Durchführung der kirchlichen Reformen in Österreich.

[2] Maas, Geschichte der katholischen Kirche im Großherzogtum Baden, S. 26.

[3] Regierungsblatt 1830, Nr. 3.

herrliche Placet verlangt wurde, konnte ein Kampf der Kirche gegen die Regierung nicht ausbleiben. Er galt dem Placet überhaupt, und dabei konnte auch die Führung der Vermögensverwaltung der Kirche durch den Staat nicht unberührt gelassen werden. Wir werden bei der Besprechung des Kirchenstreites nur hierauf Rücksicht zu nehmen haben.

Der damals regierende Erzbischof Boll wurde von verschiedenen Seiten, vom Papste, von andern deutschen Bischöfen und von hervorragenden Priestern der Diözese aufgefordert, sich offiziell gegen die Verletzung der bischöflichen Rechte durch die Verordnung zu beschweren[1].

Hören wir, wie Generalvikar von Vicari sich dem Erzbischof gegenüber über die Rechte der Kirchensektion äußert[2] (Schreiben an den Erzbischof vom 3. August 1830):

„Jeder Gesellschaft steht das Recht der Leitung und die Beurteilung der Verwendung über die zur Erreichung ihres Zweckes bestimmten Mittel zu. Nur die Erzbischöfliche Kirchenbehörde ist von der Leitung der kirchlichen Fonds ausgeschlossen. Die katholische Kirchensektion leitet diese Fonds, verwendet sie oft stiftungswidrig, ohne die Kirchenbehörde zu fragen. Auch die konkordatisch ausgeschiedenen[3] Fonds zur Bestreitung der Ausgaben in den Domkirchen, für das erzbischöfliche Seminar, die Eremiten und Deremiten, deren Verwendung der erzbischöflichen Behörde ausschließlich zustehen sollte, werden von der katholischen Kirchensektion willkürlich verwendet. Diese hat faktisch die Leitung der Kirchengebäude übernommen, ohne die erzbischöfliche Kirchenbehörde,

[1] Maas S. 66. [2] Ebd. S. 65.

[3] Vgl. die sog. Zirkumskriptionsbullen Pius' VII. „Provida solersque" vom 16. August 1821, Leos XII. „Ad Dominici gregis custodiani" vom 11. April 1827.

die ursprünglich die Alleinleitung hatte, über die Zweckmäßigkeit zu fragen. . . ."

Erzbischof Boll sandte nun zwei Beschwerdeschriften an den Großherzog; in der zweiten vom 11. Februar 1831 bezeichnete er seine Beschwerden und Anträge [1]. Bezüglich der Verwaltung des Kirchenvermögens nimmt er „eine tätig mitwirkende, mitanordnende, mitbewilligende, folglich entscheidende Stimme über Verwaltung und Verwendung des Kirchenguts" für sich in Anspruch „gleich wie die Vorstände der Privatgesellschaften die Mittel bestimmen, wodurch sie ihren Zweck erreichen wollen und die Verwendung derselben beurteilen" [2].

Das Ministerium berücksichtigte jedoch diese Beschwerden nicht. Nach ernsten Aufforderungen des Papstes Gregor XVI., „den Kampf zu übernehmen für die Kirche und zum Heile der Seelen" [3], entschloß sich Erzbischof Boll am 22. August 1834 zu einer nochmaligen, ausführlich begründeten Beschwerde [4].

Nach mancherlei Verhandlungen erfolgte am 4. April 1834 eine Staatsministerialentschließung, welche „die kirchlichen Anträge bezüglich der Mitwirkung des Erzbischofs bei der Leitung der Schule, der Besetzung der Pfründen, Verwaltung und Verwendung der Fonds abwies" [5].

Es folgt nun eine Zeit, in der sich das Staatskirchentum befestigte. An Stelle des am 6. März 1836 verstorbenen Erzbischofs Boll trat am 29. Januar 1837 Ignaz Demeter; dieser hielt es nicht für zwekmäßig, in den Streit seines Vorgängers gegen die Regierung einzutreten und hielt sich an die Anordnungen der

---

[1] Maas S. 72 f.

[2] Abgedruckt bei Maas S. 73, Anm. 3.

[3] Ebd. S. 76. [4] Ebd. S. 77.

[5] Ebd. S. 79.

Regierung[1], so daß es auch bezüglich der Vermögensverwaltung beim Alten blieb.

Regierung wie Volk begrüßte die Wahl Hermanns v. Vicari am 15. Juni 1842 zum Erzbischof von Freiburg; denn er schien allen auf Grund seiner persönlichen Veranlagung und Tüchtigkeit der geeignetste Mann zur Beseitigung der mißlichen Spannung zwischen Kirche und Landesregierung[2].

Auch er nahm sofort Stellung gegen die Verordnung von 1830 und erklärte, daß es seine Pflicht sei, als Erzbischof den Übergriffen des Staates gegen die Kirche entgegenzutreten.

Unter seiner Regierung ist es auch endlich, wenn auch nach harten Kämpfen, zu einer Einigung gekommen.

Elf Jahre nach dem Regierungsantritt v. Vicaris erschien am 5. März 1853 eine Verordnung[3] der Regierung, die in verschiedenen Beilagen zu den staatlich-kirchlichen Streitfragen Stellung nimmt und das Bestreben der Regierung zeigt, der Kirche größere Bewegungsfreiheit einzuräumen. Die Beilage K der Verordnung vom 5. März handelt von der Verwaltung des Kirchenvermögens. Darnach soll (§ 1) dem erzbischöflichen Domkapitel eine Darstellung über den Vermögensstand aller im Großherzogtum bestehenden kirchlichen Fonds mit Beifügung der auf ihnen ruhenden Lasten gemacht werden.

Die erzbischöfliche Behörde hat (§ 3) das Recht, die Vorlegung der Rechnungen dieser Fonds zu verlangen und jederzeit durch Dekane oder andere Beauftragte Einsicht in die Rechnungsführung zu nehmen und darauf etwaige Erinnerungen und Beanstandungen der Verwaltungsbehörde mitzuteilen.

---

[1] Maas S. 95. [2] Ebd. S. 154.
[3] Regierungsblatt 1853, Nr. 7.

Auch eine direkte Mitwirkung bei der Verwaltung wird jetzt dem Erzbischofe zugestanden. Die Verordnung bestimmt nämlich (§ 4), daß Ausgaben aus dem kirchlichen Fonds, für welche nicht in dem durch den Stiftungsbrief oder das Herkommen bestimmten Stiftungszwecke eine maßgebende Verordnung enthalten ist, nur „im wechselseitigen Einverständnis“ durch Staat und Kirchenbehörde gemacht werden dürfen. Die Kirchenbehörde hat ferner (§ 5) ihre Zustimmung zu allen wichtigen Verfügungen zu geben, die den Bestand des Kapitalvermögens vermindern, also vor allem zu Veräußerungen, Erwerbungen, Kauf, Tausch usw.

Diese Verordnung gibt der Kirche zwar keine selbständige Verwaltung, wohl aber das öfters zugestandene Mitaufsichts- und Mitwirkungsrecht. Auch wurde am 1. März 1853 das landesherrliche Dekanat aufgehoben[1]; diese Behörde erregte vor allem das Mißfallen der Kurie; und verständlich, denn der Dekan war als Geistlicher dem Bischof untergeordnet, aber als Organ des Staates bei der Ausübung seiner Kirchenhoheit hatte er vielfach Funktionen, die ihn einer dem Bischof übergeordneten Stelle gleichsetzten. Ihre Geschäfte in der kirchlichen Vermögensverwaltung wurden den Bezirksvisitatoren übertragen[2].

Im übrigen blieben aber die staats-kirchlichen Grundsätze bestehen. Die Kirche gab sich daher nicht zufrieden, und der Erzbischof schrieb am 16. Juli 1853 an die Regierung: „In Bezug auf die selbständige Verwaltung des Kirchenvermögens beharrt der Unterzeichnete ebenfalls auf der in der Denkschrift[3] niedergelegten Forderung, indem jedenfalls kein Zweifel

[1] Regierungsblatt 1853, Nr. 7. [2] Ebd.

[3] Gemeint ist die Denkschrift vom 18. Juni 1853, in welcher die Bischöfe der ganzen Kirchenprovinz ihre Forderungen an die Regierungen zusammengefaßt hatten. Zitiert bei Maas a. a. O. S. 234.

darüber obwaltet, daß in jeder Diözese der Bischof der oberste Verwalter des in seiner Diözese befindlichen Kirchenvermögens ist.

Daß dem Unterfertigten dieses Recht entzogen und dafür eine mehr oder minder beschränkte Mitaufsicht beziehungsweise Mitverwaltung über das Kirchenvermögen eingeräumt werden will, kann der Unterzeichnete nur als eine widerrechtliche Bedrückung und Vorenthaltung seines Rechtes betrachten, dessen Geltendmachung er jederzeit, sobald und insoweit es ihm nur möglich sein wird, für seine Pflicht halten wird. Aus dem Gesagten geht hervor, daß die in der Anlage K mitgeteilte landesherrliche Verordnung dem Unterzeichneten unmöglich zufriedenstellen kann."

Der Kampf entbrannte in der Folgezeit aufs heftigste. Es handelte sich zunächst um die Besetzung der Pfarreien, die der Erzbischof entgegen den staatlichen Gesetzen vornahm, das heißt der Erzbischof verwirklichte[1] einfach die Forderungen der Denkschrift. Aber auch bei der Verwaltung des Kirchenvermögens handelte er einfach nach seinen Forderungen; in seinem Rundschreiben vom 5. bzw. 11. Mai 1854 verfügte er vorläufig[2]:

„1. Ortskirchen-, Pfarr- (Wohltätigkeits-), Stiftungs- und Schulfonds werden von den katholischen Stiftungsbehörden in bisheriger Weise verwaltet. 2. Die Leitung über die Verwaltung und Verwendung steht Uns (dem Erzbischofe) zu. Jeglicher Verkehr mit weltlichen Stellen, die Vorlagen zur Dekretur . . ., zur Revision an die Ämter . . ., an den Oberkirchenrat, wird dem Klerus untersagt."

Bei eigener Haftbarkeit werden die Stiftungsvorstände und -Rechner verpflichtet, keine Weisung weltlicher Stellen über das katholische Kirchen- und Stif-

---

[1] Sester S. 196 ff. [2] Maas S. 269 ff.

tungsvermögen zu vollziehen. Schließlich hat der Ortsgeistliche die Mitglieder der Stiftungskommission sowie die Kirchenrechner zu befragen, ob sie das örtliche Kirchen-, Stiftungs- und Schulvermögen seinen Zwecken erhalten und die oberhirtliche Anordnung vollziehen, oder ob sie das Eigentum der Kirche der weltlichen Gewalt überantwortet wissen wollten. Die ungehorsamen Stiftungsräte sollten ausgeschlossen und andere „redliche, religiöse und verständige Männer aus der Kirchengemeinde“ dafür gewählt werden; sie sind vom erzbischöflichen Dekane zu bestätigen.

Durch dieses ostentative Vorgehen wollte der Erzbischof ein Verhandeln der Regierung mit dem Papste erzwingen. In der Tat war der nun eingetretene Zustand nicht zu ertragen; es wurden Verhandlungen in die Wege geleitet, die zur Konvention vom 28. Juni 1859 führten.

§ 11.

Die Konvention mit dem Heiligen Stuhl vom 28. Juni 1859[1].

Bei der Vereinbarung zwischen Staat und Kirche mußte man wohl folgende Grundsätze als gerecht und wünschenswert bezeichnen:

Vom rein praktischen Standpunkte aus ist eine Vereinigung der Vermögensverwaltung in einer Hand, wie sie bisher durch den Staat geübt wurde, zu bevorzugen. Vom Standpunkt der Gerechtigkeit aus muß aber der Kirche, wenn auch nicht die Verwaltung ausschließlich, so doch eine Mitverwaltung zugestanden werden. Diesen beiden Grundsätzen wird eine Verwaltung, die gemeinschaftlich von Staat und Kirche ausgeübt wird, gerecht. Dazu ist freilich ein Organ nötig, das zugleich Staats- und Kirchenorgan ist.

[1] Regierungsblatt 1859, Nr. 60. Bulle „Aeterni Regis vicaria“.

Demgemäß wurde in betreff des Kirchenvermögens im allgemeinen (Art. 12) bestimmt, daß dasselbe im Namen des Erzbischofs verwaltet werden solle, und daß die Verwalter auch dem Erzbischof Rechenschaft schuldig seien.

Über die Verwaltung der Kirchenfabrik und des kirchlichen Ortsvermögens (Art. 12) einigte man sich dahin, daß die Kommission (Stiftungsvorstand), wie sie seit 1820 bestanden, auch fernerhin die Verwaltung führen sollte. Diese Kommissionen nehmen aber der Kirche gegenüber eine ganz andere Stellung ein als früher; sie führen die Verwaltung im Namen der Kirche, und der Pfarrer handelt als Vorsitzender der Kommission kraft seines Auftrags vom Bischofe.

Die von der Kirchengemeinde gewählten Kommissionsmitglieder sowie der Rechner bedürfen der Bestätigung sowohl der Regierung als des Erzbischofs. Die Verwaltung wird gemeinschaftlich von staatlichen und kirchlichen Organen beaufsichtigt.

Da aber diese Kommissionen, wie oben ausgeführt, nur geringe Machtbefugnisse haben und für alle wichtigeren Geschäfte höhere Dekretur nötig ist, so wurde diese gemeinsame Verwaltungsweise auch bei den Oberbehörden durchgeführt. Die oberste Verwaltung besteht aus einer Kommission, die (Art. 17 u. 19) zur Hälfte aus Gewählten der Regierung, zur Hälfte aus Gewählten des Bischofs besteht.

Bei dieser Regelung, namentlich dadurch, daß die Verwaltung im Namen des Erzbischofs zu geschehen hat, sind der Kirche ganz bedeutende Zugeständnisse gemacht worden; auch die Rechte des Staates waren gewahrt, und so hatten die Vereinbarungen zwischen der Regierung und dem Papste den Boden geebnet, um erträgliche Zustände zu schaffen.

Allein die Bestimmungen der Konvention sind nie zur Durchführung gekommen.

Der Großherzog legte die Konvention der Ständeversammlung zur Kenntnisnahme vor. In den Kammern entspannen sich nun lange Verhandlungen über die Rechtsverbindlichkeiten der Abmachungen der Konvention, die eine Adresse der Zweiten Kammer an den Großherzog zur Folge hatten, worin gebeten wurde, die Vereinbarungen „außer Wirksamkeit zu setzen bzw. nicht in Wirksamkeit treten zu lassen". Die Adresse[1] sagt, daß die Stände prüfen zu müssen glaubten, ob die Konvention nach der Verfassung zu ihrer Gültigkeit nicht die Zustimmung der Stände bedürfe: „Nach reiflicher Prüfung ist die treu gehorsamste Zweite Kammer zu der Überzeugung gelangt, daß durch einen ohne ständische Zustimmung abgeschlossenen Vertrag das Verhältnis der katholischen Kirchengewalt zum Staate nicht geordnet werden könne und daß diese Ordnung durch Vereinbarung mit den Ständen erfolgen müsse. Sie kann daher, obwohl sie den lebhaftesten Wunsch hegt, daß die Rechte der Kirchengewalt nach den Grundsätzen der Freiheit und Selbständigkeit der katholischen Kirche bestimmt werden möchten, soweit sich dieses mit dem Staatsrecht verträgt, das ohne Vorbehalt der ständischen Zustimmung vereinbarte Vertragswerk für die Großherzogliche Regierung und für das Land nicht als rechtsverbindlich abgeschlossen anerkennen."

Unter Berufung auf § 76 der Verfassungsurkunde stellte daher die Kammer den besagten Antrag auf Außerkraftsetzung der Konvention[2].

---

[1] Beilage 189 zum Protokoll der Sitzung der Ersten Kammer vom 31. März 1860, S. 230.

[2] Über die Rechtskraft der Konvention finden sich Auslassungen in: a) Vereinbarung zwischen der Krone Badens und dem Heiligen Stuhle vom rechtlichen Standpunkt beurteilt, Freiburg 1860; ebenso Denkschrift des Erzbischofs von Freiburg, die sechs Gesetzentwürfe von 1860 betr., S. 8 ff. b) Denk-

So sah sich Großherzog Friedrich veranlaßt, die Konvention außer Kraft zu setzen.

Obgleich die Konvention nicht zur Geltung gelangte, ist sie doch nicht ohne Bedeutung gewesen. Der Weg der Verständigung war beschritten und er mußte fortgesetzt werden, wenn auch mit andern Mitteln.

In der Osterproklamation vom 7. April 1860 versprach der Großherzog, „daß der Grundsatz der Selbständigkeit der katholischen Kirche in Ordnung ihrer Angelegenheiten zur vollen Geltung gebracht werde; ein Gesetz werde der Rechtsstellung der Kirche eine sichere Grundlage verbürgen“ [1].

---

schrift über die Kompetenz der Badischen Kammer in Betreff der Vollziehbarkeit der Konvention, Mainz 1860.

[1] Regierungsblatt 1860, 51. Nr. 51.

Dritter Teil.

Die heutige Verwaltung des katholischen Ortskirchenvermögens in Baden.

§ 12.

Das Gesetz vom 9. Oktober 1860[1].

Bereits am 22. Mai kam die Regierung dem in der Proklamation enthaltenen Versprechen einer gesetzlichen Regelung nach und legte der Zweiten Kammer sechs Gesetzentwürfe vor. Für die Frage der kirchlichen Vermögensverwaltung kommen nur die §§ 7 und 10 des ersten „Über die rechtliche Stellung der Kirchen und kirchlichen Vereine im Staate“ in Betracht.

§ 7 bestimmt: „Die vereinigte evangelisch-protestantische und römisch-katholische Kirche verwalten ihre Angelegenheiten frei und selbständig. Der Verkehr mit den kirchlichen Oberen ist ungehindert.“ Und § 10 verfügt: „Das Vermögen, welches den kirchlichen Bedürfnissen, sei es des ganzen Landes oder gewisser Distrikte oder einzelner Orte, gewidmet ist, wird unbeschadet etwaiger anderer Anordnungen der Stifter unter gemeinsamer Leitung der Kirche und des Staates verwaltet.

[1] Regierungsblatt 1860, Nr. 51.

„Bei der Verwaltung des kirchlichen Distrikts- und Ortsvermögens müssen die berechtigten Gemeinden vertreten sein."

Dieser § 10 steht im wesentlichen im Einklang mit der in der Konvention enthaltenen Regelung. Aber er bot der Kirche doch verschiedene Angriffspunkte.

Zunächst muß man sagen, daß man der Kirche gegenüber die Konventionsregelung nicht zur Rechtfertigung des § 10 anführen darf; denn mit der Aufhebung der Konvention war naturgemäß auch die Kirche nicht mehr an ihre Bestimmungen gebunden. Die Kurie hat den Entwurf jedoch nur insoweit angegriffen, als er von der Konvention abweicht[1].

Die Denkschrift des Erzbischofs vom 2. Juli 1860 rügt zunächst, daß im Entwurf nicht das Prinzip der Verwaltung im Namen des Erzbischofs ausgesprochen ist; ferner daß die Bestimmung der Konvention, daß die gewählten Kommissionsmitglieder vom Erzbischof zu bestätigen seien, keine Aufnahme fand.

Sodann bot vor allem der Wortlaut mannigfachen Anlaß zu Erörterungen. Der Entwurf vermeidet nämlich den Ausdruck „Kirchenvermögen" und spricht von „Vermögen, welches den kirchlichen Bedürfnissen gewidmet ist". Daraus folgerte man[2], daß das andere Kirchenvermögen, welches zwar konfessionelles Gut ist, aber nicht gerade zu Bedürfnissen der betreffenden Kirche verwendet wird, wie die Schul- und Armenfonds, nicht in der in § 10 enthaltenen Regelung mitinbegriffen sei.

Dies war nun allerdings auch so gedacht; man

[1] Denkschrift des Frzbischofs von Freiburg in Betreff der von der Großh. Regierung der Zweiten Kammer der Landstände vorgelegten sechs Gesetzentwürfe, S. 18.

[2] Verhandlung der Zweiten Kammer; Sitzung vom 23. August 1860. Protokoll S. 153 ff. Hier auch die andern angeführten Verhandlungen.

wollte dieses Vermögen wie bisher staatlich verwalten. Im Gesetze sollte es übergangen werden.

Noch in anderer Hinsicht kritisierte man den Wortlaut. Man folgerte, daß mit der Vermeidung des Ausdruckes „Kirchengut" die Eigenschaft der Kirche als Rechtssubjekt des Kirchenvermögens geleugnet werden solle. Freiherr v. Gemmingen wünschte daher die Bezeichnung „Kirchengut", da anerkannt werden soll, daß es sich um Vermögen handle, das der Kirche gehöre.

Die Begründung der angegriffenen Ausdruckes hat Lamey gegeben, wenn er sagt: Auch wenn der Ausdruck „Kirchengut" gebraucht werde, folge daraus noch keineswegs, daß die Kirche Eigentümerin des den kirchlichen Bedürfnissen gewidmeten Vermögens sei. Dieses sei von großer Wichtigkeit; denn gestehe man der Kirche selbst das Eigentum an diesem Vermögen zu, so werde dasselbe, da es eine badische katholische Kirche nicht gebe, zu einem allgemeinen Kirchenvermögen, und dessen Rechtssubjekt wäre dann in Rom. . . . Die Regierung werde aber nie zugeben, daß das Vermögen zu andern als zu badischen Zwecken verwendet werde. Die Regierung habe überhaupt keine Ursache, in der Frage des Eigentums eine Entscheidung zu treffen; denn in der Verfassungsurkunde sei auch nicht gesagt, daß das dort genannte Vermögen Eigentum der Kirche sei[1].

Abgesehen von diesen Einwänden gibt ein Vergleich des § 10 mit § 7 Anlaß zu Widerspruch. Wenn nämlich der Staat der Kirche die freie und selbständige Verwaltung ihrer Angelegenheiten überläßt, darf er konsequenterweise bei einer Hauptangelegenheit, wie die Vermögensverwaltung, kein Mitverwaltungsrecht beanspruchen.

---

[1] Ähnliche Argumentation aber mit andern Folgerungen bei Jolly, Zu den Gesetzentwürfen von 1860.

Darum war auch eine Minorität der Kommission der Ersten Kammer der Ansicht, daß man der Kirche die alleinige Verwaltung überlassen müsse. So sagt v. Mohl, er sei der Meinung, daß der Kirche die Selbstverwaltung ihres Vermögens überlassen werden solle, ganz einfach aus dem logischen Grunde, weil man, wenn man einmal die Kirche als selbständige Korporation anerkenne, ihr auch die Vermögensverwaltung überlassen müsse. Er könne sich keinen Begriff machen von Korporationen, denen man die Vermögensverwaltung nicht überlasse.

Unabhängig von diesen Gründen prinzipieller Natur ist Jolly gegen den § 10 aus bloßen Zweckmäßigkeitsgründen: Der Staat lege sich durch die Vereinbarung einer gemeinsamen Verwaltung durch Staat und Kirche ohne Grund die Nötigung auf, mit der Kirche Vereinbarungen über den schwierigen und äußerst verwickelten Gegenstand zu suchen. Denn die Kirche, sagt Jolly, werde immer wieder Grund zu Beschwerden haben, daß das System durchbrochen sei; außerdem sei diese Art der Verwaltung äußerst kostspielig und schwerfällig.

Der Paragraph wurde jedoch mit dem ganzen Entwurf Gesetz. Folgende Gedanken waren wohl bei der Abstimmung der Mehrzahl maßgebend:

Der Kirche mußte ein größerer Einfluß als bisher eingeräumt werden. Auf der andern Seite ist es eine althergebrachte Praxis des Staates, sich an der Verwaltung des Kirchenvermögens zu beteiligen. Diese Praxis rechtfertigt sich nach der Ansicht Lameys auch in sich mit Rücksicht auf die Aufgabe des Staates. So kam man zu dem Schlusse, daß sich Staat und Kirche in die Verwaltung teilen sollten.

Schmidt, Kommissionsmitglied der Ersten Kammer, gibt die logische Konsequenz zu, daß man die Verwaltung des Vermögens der Kirche selbst überlassen

müsse, glaubt jedoch, daß es das Interesse des Staates und der Kirchenangehörigen mehr als rechtfertige, wenn die Leitung der Vermögensverwaltung von einer gemischten Behörde geführt werde. Die Kirche habe hierbei nichts zu fürchten, denn das Interesse des Staates weiche nicht von dem der Kirche ab.

Mit der Erhebung des Entwurfes zum Gesetze (9. Oktober 1860) war für die Zukunft das Fundament gelegt, auf dem sich die Verwaltung des Kirchenvermögens aufbaute. Das Nähere über die Verwaltung ist in dem Gesetze nicht bestimmt; die Ausgestaltung derselben mußte sich jedoch nach dem Gesetze auf Vereinbarungen zwischen dem Bischof und der Regierung gründen.

So haben wir den Punkt erreicht, der in der Verwaltung des kirchlichen Ortsvermögens gewissermaßen als Grenzstein dasteht: vor dem 9. Oktober 1860 grundsätzliche Verwaltung durch den Staat, nach dem 9. Oktober gemeinschaftliche Verwaltung durch Staat und Kirche.

Damit ist auch die rechtliche Natur der Verwalter am Orte der Stiftung selbst eine andere.

Wir gehen bei der Untersuchung ihrer Rechtsstellung von dem für die Vermögensverwaltung der Kirche allgemein geltenden Grundsatz aus; dieser verlangt, wie gezeigt, Verwaltung durch Staat und Kirche. Der Gemeinde sind also keine Rechte eingeräumt, auch nicht der Kirchengemeinde. Infolgedessen kann die Verwaltungsbehörde am Orte der Stiftung nur ein ausführendes, gemeinschaftliches Organ von Staat und Kirche und kein Gemeindeorgan sein.

Wie verhält es sich aber mit der in § 10 Abs. 2 enthaltenen Bestimmung: „Bei der Verwaltung des kirchlichen Ortsvermögens müssen die berechtigten Gemeinden vertreten sein?“ Man könnte hieraus fol-

gern, daß man dem kirchlichen Ortsvermögen gegenüber dem andern Kirchenvermögen eine Sonderstellung einräumen und den Gemeinden Anteil an seiner Verwaltung geben wolle. Dies trifft jedoch nicht zu, und zwar aus folgenden Gründen:

1. Der Paragraph spricht schlechthin von „Gemeinden". Man würde also zunächst an die politischen Gemeinden denken. Die auf Grund dieser Bestimmung aufgebaute praktische Gestaltung widerspricht jedoch dieser Annahme; wir finden nämlich nur katholische Gemeindemitglieder, die zusammen mit dem Pfarrer und dem ersten katholischen Gemeindevorsteher die Verwaltungsbehörde bilden, und nur katholische Gemeindemitglieder sind wahlberechtigt bei der Zusammensetzung dieser Behörde. Die politische Gemeinde kann also nicht gemeint sein.

2. Ist demnach „Gemeinde" als „Kirchengemeinde" aufzufassen? Nehmen wir an, dies wäre richtig, dann müssen wir konsequenterweise eine Kirchengemeinde als juristische Persönlichkeit voraussetzen; diese hätte dann Anteil an der Verwaltung, und zwar offenbar deshalb, weil sie Eigentümerin des Kirchengutes ist.

Hiergegen ist einmal zu sagen, daß wir nicht berechtigt sind, eine Kirchengemeinde mit Personenrechten anzunehmen; eine solche wird gesetzlich erst im Jahre 1888 anerkannt. Es ist auch nicht einzusehen, warum der Gesetzgeber den Ausdruck „Kirchengemeinde" nicht angewandt hat, wenn er doch die Kirchengemeinde hat bezeichnen wollen[1].

Was ferner das Eigentum am örtlichen Kirchenvermögen angeht, so wurde in der Kammerverhandlung ausdrücklich gesagt, daß man die Frage hierüber

---

[1] Anderer Ansicht ist Joseph Schmitt in „Simultankirchenrecht im Großherzogtum Baden", S. 174 ff.; derselbe in „Kirchenbaupflicht", S. 38.

nicht entscheiden wolle[1]. Das Eigentum wurde also der Kirchengemeinde zum mindesten nicht zugesprochen. Schauen wir schließlich auch hier auf die spätere Praxis.

In der Verwaltungsbehörde ist neben dem Pfarrer der erste katholische Gemeindevorsteher geborenes Mitglied. Faßt man diese Behörde als Organ der Kirchengemeinde auf, so ist die Stellung des ersten katholischen Gemeindevorstehers geradezu unverständlich. Denn politische Gemeinde und Kirchengemeinde stehen sich wie zwei Personen unabhängig gegenüber. Bei obiger Auffassung würden wir nun zu der Annahme gezwungen, daß ein Organ der politischen Gemeinde kraft seiner Eigenschaft als solches geborenes Mitglied eines Organes der Kirchengemeinde ist.

Gerade dieses Moment scheint mir am meisten für folgende Annahme zu sprechen.

Der Absatz 2 des § 10 stellt keine Ausnahme von der allgemeinen Regel dar. Staat und Kirche sind die ausschließlichen Vermögensverwalter. Die Vorschrift über die Vertretung der Gemeinden will lediglich die Direktive sein für die Zusammensetzung der Behörde, die als Organ von Staat und Kirche das örtliche Kirchenvermögen unmittelbar verwaltet. Neben dem Pfarrer sollen Laien aus der Gemeinde, welcher das Vermögen gewidmet ist, an der Verwaltung teilnehmen. Man wollte damit einerseits dem Interesse der Gemeinde an der Verwaltung nachkommen, anderseits eine Garantie dafür schaffen, daß das Vermögen seinem Zwecke erhalten bleibt. Im letzten Grunde aber lebt hierin ein Rest der mittelalterlichen Verwaltungsform; namentlich die Stellung des Bürgermeisters zwingt zu der Annahme einer Nach-

[1] So Ministerpräsident Lamey (vgl. Protokoll zu den Verhandlungen der Ersten Kammer 1860, S. 153).

wirkung des alten Kirchpflegeramtes in der neuen Regelung.

Soweit die Gemeinde an der Zusammensetzung der Verwaltungsbehörde mitwirkt, kann sie nach dem Gesagten nur als Wahlkörper in Betracht kommen.

§ 13.

Die Verwaltung des kirchlichen Ortsvermögens auf der Grundlage des § 10 des Gesetzes vom 9. Oktober 1860.

Gemäß dem Grundsatze der Verwaltung des kirchlichen Vermögens durch Staat und Kirche wurden im März 1911 Verhandlungen zwischen dem Bischof und der Regierung gepflogen über die Ausgestaltung der Verwaltung.

Vor allem mußte eine Behörde für die Ausübung dieser Verwaltung geschaffen werden, die gemeinschaftliches Organ von Staat und Kirche ist. Dies ist der Oberstiftungsrat. Bei seiner Zusammensetzung wirken Staat und Kirche gleichberechtigt mit. Er ist ein nur aus Katholiken bestehendes Kollegium, wozu eine Hälfte vom Erzbischof, die andere von der Großherzoglichen Regierung gewählt wird (§ 8 der Verordnung vom 20. Nov. 1860). Sämtliche Mitglieder müssen beiden Teilen genehm sein.

Bei der Bestellung des Vorstehers des Kollegiums bringt sowohl der Erzbischof als auch die Regierung geeignet erscheinende Männer in Vorschlag; derjenige erhält das Amt, der von Regierung und Erzbischof gewählt wird.

Die Mitglieder des Oberstiftungsrates haben Staatsdienereigenschaft.

Wie durch den Amtskreis dieser Behörde die Bestimmung über die gemeinsame Verwaltung des Kirchenvermögens durch Staat und Kirche durchgeführt wird,

soll die Besprechung der Verwaltung des örtlichen Kirchenvermögens ergeben.

Für die Darstellung dieser Verwaltung ist die Verordnung vom 20. November 1861 maßgebend[1]. Außerdem kommt die auf Grund des § 19 dieser Verordnung erlassene Dienstinstruktion vom 29. Mai 1863 und die Wahlordnung vom 13. Mai 1863[2] in Betracht; ferner die Instruktion über das Kassen- und Rechnungswesen[3] vom 29. August 1863.

A. Begriff des örtlichen Kirchenvermögens.

Es war bisher keine Veranlassung, auf den Begriff des Kirchenvermögens selbst näher einzugehen, da die bisherige Verwaltung, bei welcher die Kirchengewalt nicht beteiligt war, eine genaue Abgrenzung zwischen kirchlichem und nichtkirchlichem Vermögen überflüssig machte. Jetzt aber, da der Kirchengewalt Mitwirkungsrechte zugesprochen wurden, war es von Wichtigkeit, die betreffenden Vermögensmassen, auf welche sich diese gemischte Verwaltung erstrecken sollte, genau zu bezeichnen.

Das örtliche Kirchenvermögen ist das für einen einzelnen Pfarrbezirk bestimmte kirchliche Vermögen.

Die Verordnung vom 20. November 1861 bezeichnet als solches außer den Pfründen und Meßnereien:

a) das Vermögen der Kirchenfabrik, d. i. das zur Deckung der örtlichen Kultbedürfnisse bestimmte Vermögen. Hierzu gehören auch die zu Jahrtagen ge-

---

[1] Regierungsblatt 1861, S. 465.

[2] Die beiden Instruktionen in „Wahlordnung und Verwaltungsinstruktion für die katholischen Stiftungskommissionen in Baden", Karlsruhe 1863.

[3] Instruktion über Kassen- und Rechnungswesen der katholischen kirchlichen Ortsstiftungen im Großherzogtum Baden, erlassen vom Katholischen Oberstiftungsrat.

machten Stiftungen; ferner andere Vermögensmassen, die dem Kirchenfonds zu wohltätigen Zwecken geschenkt oder vermacht worden sind;

b) die Kirchen- und Pfarrhausbaufonds;

c) das Vermögen lokaler kirchlicher Vereine, sofern die Statuten keine Bestimmungen über die Vermögensverwaltung treffen.

Nichtkirchliche Vermögen sind demnach die sogenannten milden Stiftungsfonds. „Sie bilden dasjenige katholische Vermögen, welches nicht der Kirche oder einem kirchlichen Institut oder einer Kirchenstelle, sondern einer katholischen Schule, einem katholischen Kranken- oder Waisenhaus etc. geschenkt oder sonstwie eigentümlich übertragen oder eventuell zu solchen Zwecken rechtsgültig bestimmt wurde.“ (So nach §§ 24 u. 27 der Vereinbarung vom 13. März 1861 in „Offiziellen Aktenstücken“, Heft 6, S. 187.) Die Verwaltung dieser Fonds nimmt von jetzt an eine Sonderstellung ein; sie kommt für diese Untersuchung, die sich nur mit kirchlichen Ortsvermögen befaßt, nicht in Betracht.

B. Die Verwaltung.

Die unmittelbare Verwaltung des kirchlichen Ortsvermögens blieb in der Hand der im Jahre 1820 organisierten Stiftungskommission[1] unter dem Vorsitz des Pfarrers. — Die Bestimmung des § 2 der Verordnung vom 21. November 1820, wonach neben dem Pfarrer des Orts der „erste katholische weltliche Vorsteher desselben“ geborenes Mitglied der Kommission sein sollte, wird durch § 4 der Verordnung vom 20. November 1861 dahin näher präzisiert, daß der Bürgermeister oder, falls dieser nicht katholisch ist, das

[1] Nach Verordnung vom 21. November 1820 „Stiftungsvorstand“, seit 20. Mai 1890 „Stiftungsrat“ genannt.

dienstälteste katholische Mitglied des Gemeinderates der Kommission angehören müsse.

Die Bestimmungen über die Verwaltung der Fonds in den Filialen bleiben unberührt[1].

a) Wahl der Kommissionsmitglieder[2].

Das aktive Wahlrecht zur Stiftungskommission hat (§ 1) jeder katholische selbständige Mann in dem Pfarrbezirke, der das 25. Lebensjahr vollendet hat und nicht vom Stimmrecht ausgeschlossen ist infolge einer strafbaren Handlung oder durch Verlust der kirchlichen Gemeinschaftsrechte wegen Ärgernis erregender Verletzung kirchlicher Vorschriften (§ 2). Der Verlust des Stimmrechts knüpft sich für drei Jahre auch an die grundlose Verweigerung der Annahme des Amtes eines Kommissionsmitgliedes oder an den Verlust dieses Amtes wegen Vernachlässigung der Amtspflicht (§ 3).

Das passive Wahlrecht besitzen alle Stimmberechtigten (§ 4), insofern sie nicht mit einem Mitgliede der Kommission oder dem Rechner im ersten oder zweiten Grade (nach kirchlicher Berechnung) verwandt oder verschwägert sind. Die Wahl kann von dem, der vor nicht länger als drei Jahren Mitglied der Kommission war oder über 60 Jahre alt ist oder sonstige erhebliche Entschuldigungsgründe besitzt, abgelehnt werden (§ 6). Die Wahl erfolgt auf sechs Jahre (§ 4, Abs. 2 der Verordnung).

Eine wichtige Neuerung enthält § 19 der Verordnung; hiernach werden die Kommissionsmitglieder durch den Pfarrer verpflichtet.

Eine Wahl kann mit Zustimmung des erzbischöflichen Dekans und der Großh. Verwaltungsbehörde verworfen werden. Den Antrag hierzu hat der Pfarrer

[1] Dienstinstruktion vom 29. Mai 1863.

[2] Nach der Wahlordnung vom 13. Mai 1863.

oder der Bürgermeister bzw. das dienstälteste katholische Gemeinderatsmitglied zu stellen (§ 17).

Der Wahlvorgang selbst folgt nach den für öffentliche Wahlen allgemein geltenden Regeln.

Die Neuwahlen finden alle drei Jahre statt, und zwar wird immer die Hälfte der Mitglieder neu gewählt. Lehnt ein Gewählter ab oder scheidet ein Mitglied während der Amtszeit aus, so tritt an seine Stelle der, welcher nach den Gewählten bei der Wahl die meisten Stimmen hatte[1]. Es gibt also keine Ersatzwahl.

Das Amt ist ein Ehrenamt. Nur für Dienste an Orten, die mehr als eine Stunde vom Wohnort des Stiftungskommissions-Mitgliedes entfernt sind, wird eine Gebühr gewährt wie für Gemeindebeamte. Auch Reisekosten können vergütet werden (§ 5 der Instruktion).

Das Amt eines Stiftungskommissions-Mitgliedes endigt außer durch Ablauf der Amtszeit durch Entlassung. Sie wird ausgesprochen durch den Oberstiftungsrat nach Anhören der Kommission. Die Entlassung kann wegen jedes Grundes erfolgen, der die Wählbarkeit ausschließt; ferner wegen Dienstunfähigkeit, Vernachlässigung dienstlicher und kirchlicher Obliegenheiten nach vergeblichen Besserungsversuchen (§ 20).

Dem Entlassenen steht ein Beschwerderecht an den Bischof zu, der zusammen mit dem Ministerium des Innern die Entscheidung trifft.

b) Die Aufgabe der Stiftungskommission.

Bei der Besprechung der Aufgabe dieser Kommission können wir in den meisten Punkten an früher Erörtertes anknüpfen. Wie 1820, so wird auch jetzt

[1] § 4 der Dienstinstruktion.

die Pflicht der Kommission betont, mit Gewissenhaftigkeit, Genauigkeit und Sparsamkeit bei der Verwaltung zu verfahren, stets auf die Erhaltung und Vergrößerung des Grundstockes bedacht zu sein, die Ablösungskapitalien sowie andere außerordentliche Einnahmen, wie Erlös aus Holzhieben usw., zum Kapital zu schlagen oder für den Grundstock zu verwenden (§§ 18, 19 u. 20 der Instruktion).

Die Dienstinstruktion trifft eingehende Bestimmungen über das Verfahren beim Einziehen und Ausleihen der kirchlichen Stiftungskapitalien. Diese Vorschriften dienen durchweg der Sicherheit und Förderung des Kirchenvermögens. Die Kommission kann nur da selbständig handeln, wo das Interesse des Kirchenvermögens unzweifelhaft gewahrt ist, so bei Verpachtungen, wenn der Erlös dem aus der früheren Pacht gleichkommt oder ihn übersteigt, oder bei erstmaligen Verpachtungen, wenn durch das Höchstgebot der Voranschlag erreicht ist (§§ 30). Dasselbe gilt beim Verkauf von Naturalien. Die Kommission darf einen Verkauf genehmigen, wenn der Erlös nicht mehr als ein Zehntel (bei Früchten) hinter dem Marktpreis oder (bei Wein) hinter dem Anschlag der Sachverständigen oder der Bezirksforstei (bei Holz) zurücksteht.

Ist bei allen diesen Einnahmen der Erlös ein ungünstigerer, so bedarf es zur Vornahme des betreffenden Rechtsgeschäftes der Erlaubnis des Oberstiftungsrates (§ 30 u. 31).

Wie 1820, so ist es auch jetzt Aufgabe der Kommission, die Obligationen in allen Punkten zu prüfen, und wenn sie als richtig befunden worden sind, in der Stiftungskiste zu hinterlegen. In der Kiste werden ferner die Staatsobligationen, Kupons und Talons sowie andere wichtige Urkunden aufbewahrt. Zu dieser Kiste hat der Pfarrer und das erste weltliche Kommissionsmitglied einen Schlüssel in Verwahrung. Der

Inhalt der Kiste ist jährlich einmal von der Kommission zu durchsuchen und der Erfund zu beurkunden.

Zu diesen Befugnissen kommt noch die Beaufsichtigung und Leitung der Rechnungsführung.

1. Sitzungen und Beratungen.

Die Geschäfte werden in kollegialischen Sitzungen erledigt. Die Bestimmungen über die Sitzungen sind fast ganz aus der Ordnung von 1820 übernommen. So kann jedes Mitglied Vorschläge machen. Das Recht des Pfarrers, für seine entgegenstehende Ansicht die Entscheidung der Zentralverwaltung anzurufen, ist jedoch nicht mehr erwähnt (§ 11).

Die Kommission ist beschlußfähig bei Anwesenheit von mehr als der Hälfte der Mitglieder.

Die Beschlußausfertigungen sind vom Pfarrer und dem ersten weltlichen Kommissionsmitgliede zu unterzeichnen und, wo ein Stiftungsaktuar aufgestellt ist, auch von diesem[1].

Die weitaus häufigsten und wichtigsten Geschäftsangelegenheiten der Stiftungskommission sind naturgemäß die Dekreturen der Einnahmen und Ausgaben an den Verrechner. Mit der Besprechung der Dekreturbefugnisse ist notwendigerweise die Stellung der Kommission zur Zentralverwaltung, zum Oberstiftungsrat, zu erörtern.

In den Angelegenheiten der kirchlichen Vermögensverwaltung sind nämlich nach § 6 der Dienstinstruktion die Stiftungskommissionen dem Oberstiftungsrat unmittelbar untergeordnet; diesem sind sie für ihre Amtsführung verantwortlich, diesem haben sie Bericht

[1] Stiftungsaktuare werden nur bei besonders umfangreichen Stiftungen bestellt; sie werden von der Kommission auf unbestimmte Zeit gewählt und vom Pfarrer verpflichtet. Sie sind die Protokollführer. Gewöhnlich ist es der Vikar der betreffenden Pfarrei.

zu erstatten und Voranschläge zu machen und für eine Reihe von Geschäften besonders dessen Genehmigung einzuholen.

Zunächst soll von den Voranschlägen gehandelt werden.

2. Voranschläge.

Sie sind ein Verzeichnis der in einer Rechnungsperiode zu erwartenden[1] eigentlichen[2] Einnahmen und Ausgaben. Die uneigentlichen Einnahmen und Ausgaben, ebenso solche, die den Grundstock verändern, und die Kosten für Neubauten werden nicht in den Voranschlag aufgenommen (§ 36). Für ständige Einnahmen und Ausgaben sind nach Maßgabe der früheren Jahre die Durchschnittsbeträge anzugeben, für unständige ist ein Kostenüberschlag zu fertigen und zu begründen (§ 37).

Bei diesen Voranschlägen hat die Stiftungskommission auf ihre erste Pflicht, für die Erhaltung und Vermehrung des Grundstockes zu sorgen, Rücksicht zu nehmen, so z. B. (§ 40) darauf zu achten, daß Schulden getilgt und Verminderungen des Grundstockes baldigst wieder ausgeglichen werden; so ist die Kommission ferner dafür verantwortlich (§ 42), daß keine Ausgaben

---

[1] Die Rechnungsperiode ist der Zeitraum von einer Rechnungsstellung zur andern. Hinsichtlich dieser Zeit ist die Bestimmung von 1820 beibehalten worden; es gibt demnach, je nach der Größe des Vermögens, drei Arten; die Instruktion spricht von Rechnungen erster, zweiter und dritter Klasse.

[2] Die Rechnungsinstruktion unterscheidet (§ 5) eigentliche und uneigentliche Einnahmen und Ausgaben. Eigentliche Einnahmen sind wirkliche Einkünfte, eigentliche Ausgaben wirkliche Verwendungen (§ 6). Uneigentliche Einnahmen sind solche, welche das Vermögen nicht vermehren; sie sind Ursachen oder Folgen gleichzeitiger Ausgaben; uneigentliche Ausgaben sind solche, welche den Aufwand für eine Stiftung nicht vergrößern; sie sind Ursachen und Folgen einer gleichgroßen Einnahme.

in den Voranschlag aufgenommen werden, für welche die Stiftung nicht aufkommen muß.

Die so aufgestellten Voranschläge müssen vom Oberstiftungsrate genehmigt werden; innerhalb dieser genehmigten Voranschläge darf die Kommission ohne Rücksicht auf die Höhe des Betrages frei verfügen. So kann sie auch die Überschüsse eines Jahres für Mehrausgaben im folgenden Jahre innerhalb derselben Rechnungsperiode verwenden.

Hierin liegt eine wesentliche Vereinfachung im Vergleich zu der früheren Verwaltung, wo zwischen ständigen und unständigen Einnahmen und Ausgaben unterschieden wurde und wo namentlich jede einzelne unständige Ausgabe über 25 fl. höherer Genehmigung bedurfte.

Für die Einhaltung des Voranschlages trägt die Kommission die Verantwortung. Sie hat ein sogenanntes Ausweisbuch zu führen, in welches alle dekretierten Einnahmen und Ausgaben einzutragen sind und welches daher mit der Rechnung genau übereinstimmen muß (§ 51).

In einer Reihe von Fällen muß außer der Aufnahme des betreffenden Postens in den Voranschlag (und der Genehmigung durch den Oberstiftungsrat) der Dekretur der Stiftungskommission ausdrückliche Genehmigung höheren Ortes vorhergehen.

So wurde schon erwähnt, daß zu Verkäufen mit ungünstigem Erlös die Genehmigung des Oberstiftungsrates nötig ist (§ 31). Ebenso muß die Kommission zum Verkauf wertvoller Gerätschaften die Erlaubnis des Oberstiftungsrates und, wenn es sich um geweihte oder sehr wertvolle Geräte handelt, die Erlaubnis des Ordinariats einholen (§ 33). Ferner ist die Rechtsvertretung der Stiftungen Aufgabe des Oberstiftungsrates, ein Moment von höchster Bedeutung für die rechtliche Beurteilung der Stiftungs-

kommission (siehe unten). Der Oberstiftungsrat hat weiterhin Dekreturermächtigung zu geben für Nachlässe von Forderungen, für Verpachtungen und Vergebung von Akkorden, wenn es sich um eine Summe von mehr als 30 fl. handelt.

Bei allen Grundstocksveränderungen aber und in Fällen, wo die Stiftungserträgnisse nicht streng dem Zwecke der Stiftung entsprechend verwendet werden sollen, müssen Ministerium und Ordinariat zustimmen (§ 55).

Die Zustimmung des Ordinariats wird ferner verlangt zu allen Veränderungen im Besitzstande der unbeweglichen Güter, sei es durch neue Bauten oder Hauptausbesserung an Gebäuden, oder durch Kauf, Tausch usw. von Grundstücken; ferner zu allen Verwendungen von Grundstocksvermögen zu ständigen Ausgaben, zu Verpachtungen von Liegenschaften auf mehr als neun Jahre; bei Vergleichen und Verzichten. Das Ordinariat hat ferner zu entscheiden über Annahme von Vermächtnissen und Schenkungen, endlich über ständige Ausgaben jeder Art vor ihrer erstmaligen Leistung.

Die Anweisungen an den Rechner erfolgen durch die Kommission, auch wenn eine höhere Genehmigung vorhergehen mußte; demnach liegt wenigstens formell die ganze Verwaltung in der Hand der Kommission.

Ein Organ der Kommission ist der Rechner.

3. Der Rechner.

Der Rechner wird von der Kommission auf unbestimmte Zeit gewählt. Er ist nicht Mitglied der Kommission, kann aber zu Beratungen zugezogen werden. Er ist besoldet. Im Gegensatz zu den Kommissionsmitgliedern wird der Rechner von der Großherzoglichen Verwaltungsbehörde handgelübdlich verpflichtet. Zur Ausübung seines Amtes bedarf er so-

wohl der Bestätigung des erzbischöflichen Dekans als auch der Großh. Verwaltungsbehörde.

Dem Rechner ist (§ 56) alles Geld anvertraut; er hat alle Einnahmen und Ausgaben zu erledigen, jedoch nur auf Grund einer vorhergegangenen Dekretur der Kommission. Für die Buchführung des Rechners sowie für die Führung von Journalien, Vermögensdarstellungen und Fahrnis-Inventarien sind in der Instruktion des Oberstiftungsrats über das Kassen- und Rechnungswesen ausführliche Bestimmungen enthalten.

Hinsichtlich der Rechnungsführung ist bestimmt, daß der Rechner jeden Monat Kassensturz vorzunehmen hat; das Ergebnis ist unter Aufzeichnung der einzelnen Geldsorten im Tagebuch zu bemerken und zu beglaubigen. Etwaige Differenzen zwischen Kassenbefund und Ergebnis der Buchführung sind der Kommission binnen drei Tagen anzuzeigen.

Der Rechner wird unter Androhung von Geldstrafen zur Beobachtung dieser Vorschriften angehalten.

In seiner Amtsführung steht der Rechner unmittelbar unter der Aufsicht der Kommission. Diese ist verpflichtet, wenigstens einmal im Jahre zwei ihrer Mitglieder unter Beiziehung des Rechners (§ 61 R.-I.) einen Sturz der Kasse vorzunehmen. Das Ergebnis des Sturzes muß protokolliert und der Rechnung angeschlossen werden.

Am Schluß jeder Rechnungsperiode ist die Rechnung vom Rechner oder einem Sachverständigen zu stellen. Die gestellte Rechnung ist dann innerhalb dreier Monate nach Schluß der Rechnungsperiode mit den dazu gehörenden geordneten Belegen der Kommission zu übergeben (§ 60). Diese unterzieht sie einer summarischen Prüfung, protokolliert dieselbe und sendet die Rechnung mit diesem Protokolle und den Belegen sowie den andern Beilagen (Erfundsprotokoll der Kassenstürze, Ausweisebuch [§ 51], De-

positenscheine [§ 27], Beurkundung des Befundes in der Depositenkasse [§ 29]) an den Oberstiftungsrat.

4. Rechnungsabhör.

Die Prüfung der eingesandten Rechnungen wird von dem Revisionsbeamten vorgenommen. Auf Grund dieser Prüfung wird durch den Oberstiftungsrat der Rechnungs- und Abhörbescheid erteilt (§ 116). Die Stiftungskommission hat etwaige Beanstandungen binnen bestimmter Frist in einem Protokoll zu beantworten (§§ 119, 120).

Gegen die Entscheidungen des Oberstiftungsrates steht dem Rechner sowie der Stiftungskommission die Beschwerde an das Ordinariat zu.

Das Ordinariat oder auf seinen Antrag die Großherzogliche Oberrechnungskammer hat eine etwa notwendige Oberabhör (Superrevision) vorzunehmen (§ 15 der Verordnung vom 20. November 1861).

§ 14.

Die rechtlichen Grundlagen der heutigen Verwaltung des kirchlichen Ortsvermögens.

Wir sind oben bei der Besprechung des Gesetzes vom 9. Oktober 1860 zu der Überzeugung gelangt, daß die Verwaltung des örtlichen Kirchenvermögens unter die allgemein geltende Norm einer Verwaltung durch Staat und Kirche falle. Damit stand für uns zugleich fest, daß eine Beteiligung der Gemeinde, sowohl der politischen als der kirchlichen, nicht in Frage kommen könne.

Nachdem wir nun einen Blick auf die tatsächliche Gestalt der Verwaltung selbst, wie sie sich auf dem Fundamente des Gesetzes von 1860 aufgebaut hat, geworfen haben, dürfen wir sagen, daß durch die Praxis hier unsere Annahme vollständig bestätigt ist.

Wir finden einmal, daß das Prinzip der Verwaltung durch Kirche und Staat auch für das Ortskirchen-

vermögen durchgeführt ist, sodann daß die Verwaltungsbehörde dieses Vermögens in keinerlei Rechtsbeziehung zur Gemeinde steht.

Wir haben gesehen, wie der Oberstiftungsrat, das gemeinsame Organ von Staat und Kirche, die Verwaltung des Ortskirchenvermögens vollständig in Händen hat. Die Zentralisation der Verwaltung ist viel straffer durchgeführt als vor 1860. Auch die geringste Ausgabe, welche die Stiftungskommission vornehmen will, muß auf dem Umwege des Voranschlages die Genehmigung des Oberstiftungsrates erlangt haben. Der Oberstiftungsrat übt ferner die weitgehendste Kontrolle über die Verwaltung.

Der Gemeinde ist demnach jedes Feld der Tätigkeit genommen; den Hauptbeweis hierfür bildet die Bestimmung über die Rechtsvertretung der Stiftungen. Damit, daß diese von der Zentralbehörde ausgeübt wird, ist schon alles gesagt. Die Gemeinde ist als Rechtskörper von der Verwaltung ausgeschlossen; jedoch werden die Verwalter aus ihrer Mitte genommen, und sie fungiert hierbei als Wahlkörper. Der Grund dieser Einrichtung liegt, wie oben bereits bemerkt, in Zweckmäßigkeitserwägungen. Im letzten Grunde lebt jedoch in dieser Stiftungskommission ein letzter Rest der alten Gemeindeverwaltung des Kirchenvermögens im Mittelalter.

Die Weiterentwicklung bis heute.

§ 15.

Die neue Wahlordnung vom 26. November 1890.

Im Großen und Ganzen ist die 1860/61 geschaffene Verwaltung des örtlichen Kirchenvermögens bis heute in Geltung geblieben; nur einzelne weniger wichtige Veränderungen sind im Anschluß an die Einführung

der Ortskirchensteuer (1888) eingetreten (O. K. St. G. vom 26. Juli 1888). Die für die Wahl der die Steuer festsetzenden Gemeindevertretung in der Wahlordnung vom 12. Mai 1890[1] aufgestellten Normen sind nämlich in einer neuen Wahlordnung des Erzbischofs vom 26. November 1890 für die Bestellung der Stiftungsratsmitglieder zum großen Teile übernommen worden. Das Hauptsächlichste der nunmehr für die Wahl des Stiftungsrates — so heißt die Verwaltungsbehörde seit der Bekanntmachung vom 12. Mai 1890[2] — geltenden Regeln sei hier kurz angeführt.

Für die Wahlen wird vom Stiftungsrate eine Liste aufgestellt, in welcher alle Wahlberechtigten eingetragen werden; hiergegen ist eine Einsprache an den Oberstiftungsrat möglich (§ 7 W. O. St. R.).

Wahlberechtigt sind alle 25 Jahre alten männlichen Katholiken, die eine selbständige Lebensstellung und im betreffenden Kirchspiel ihren Wohnsitz haben und nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen sind. Der Ausschluß kann aus verschiedenen Gründen erfolgen, namentlich wegen strafgerichtlichen Verurteilungen und Verfolgungen oder bei anstößigem Lebenswandel des Betreffenden; ferner bei Konkurs über sein Vermögen oder bei Rückstand in der Bezahlung der Kirchensteuer über ein Jahr (§ 2 W. O. K. G. V). Außerdem ist derjenige vom Wahlrecht ausgeschlossen, der während der letzten fünf Jahre als Stiftungsrat oder als Rechner entlassen worden ist oder eine Wahl ohne Grund abgelehnt oder ohne Genehmigung sein Amt niedergelegt hat (§ 3 W. O. St. R.).

Wählbar sind alle Wahlberechtigten. Jedoch kann nicht in den Stiftungsrat eintreten der mit einem Mitgliede desselben (bis zum zweiten Grade nach bürgerlicher Zählung) Verwandte oder Verschwägerte; nicht

---

[1] Gesetz- und Verordnungsblatt 1890, Nr. 15. [2] Ebd.

wählbar sind ferner die dem Stiftungsrat unterstellten Beamten und andere bei der kirchlichen Vermögensverwaltung sonstwie beteiligten Personen, wie Mitglieder des Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts, des Ordinariats oder der Bezirksverwaltung (§ 4 W. O. St. R.).

Die Wahl kann ablehnen, wer alt oder krank ist, oder wer während der letzten sechs Jahre das Amt schon geführt hat.

Die Wahl selbst wird durch den Vorsitzenden des Stiftungsrates geleitet. Zwei Mitglieder des Stiftungsrates sind als Urkundspersonen und der Stiftungsaktuar als Protokollführer heranzuziehen; wo ein Aktuar nicht bestellt ist, hat der Stiftungsrat einen Protokollführer zu bestimmen (§ 14 W. O. K. V.). Die Abstimmung ist geheim (§ 13 W. O. K. G. V.).

Die 1863 erlassenen Vorschriften über Wahlanfechtung und Dienstentlassung bleiben weiter in Geltung.

§ 16.

Die Stellung des Stiftungsrates im Landes- und Ortskirchensteuer-Gesetz.

a) Das Landeskirchensteuer-Gesetz.

Das Landeskirchensteuer-Gesetz vom 18. Juni 1878 bestimmt in Art. 5, daß es zur Erhebung von kirchlichen Steuern eines Beschlusses einer kirchlich geordneten und staatlich anerkannten, aus Wahl der Kirchengenossen hervorgehenden Vertretung derselben bedarf. Zur Bestellung dieser Vertretung wird nach einer erzbischöflichen Verordnung vom 27. Dezember 1879 das Institut des Stiftungsrates verwendet. Die gewählten Mitglieder desselben haben nämlich die Wahlen zu dieser Vertretung vorzunehmen.

Es sind 28 Wahlkreise gebildet.

Die Wahl zeigt das gewöhnliche Bild und weicht von der Wahl zum Stiftungsrat nicht ab.

Diese Funktion ist dem Stiftungsrate übertragen worden, ohne daß dadurch seine rechtliche Natur und Stellung verändert worden wäre.

Von größerer Bedeutung ist

b) Das Ortskirchensteuer-Gesetz vom 26. Juli 1888.

Dieses Gesetz rechnet als erstes mit der Kirchengemeinde als juristischer Person; es ist daher von größter Bedeutung und für das kirchliche Vermögenswesen von einschneidender Wirkung. Nunmehr steht neben dem örtlichen Kirchenvermögen, dessen Verwaltung wir behandelt haben, noch eine andere Vermögensmasse, das Vermögen der Kirchengemeinde.

Artikel 9 des Gesetzes erklärt das Vermögen der Kirchengemeinde zu örtlichem Kirchenvermögen und betraut den Stiftungsrat mit dessen Verwaltung. Diese Bestimmung hat nach dem Kommissionsbericht[1] den Grund darin, daß für die Verwaltung des Kirchengemeindevermögens keine besondere Behörde eingesetzt werden soll, sondern diejenige damit zu betrauen sei, welche ohnehin schon für die Verwaltung des kirchlichen Ortsvermögens bestehe.

Der Stiftungsrat ist denn auch in allen das Kirchengemeindevermögen berührenden Punkten — aber auch nur in diesen — von der Kirchengemeinde abhängig.

Somit ist die bisherige Stellung des Stiftungsrates erweitert worden. Als Verwaltungsbehörde des Kirchengemeindevermögens ist er ein Organ der Kirchengemeinde; seine Stellung als Verwaltungsorgan des übrigen kirchlichen Ortsvermögens ist durch das Ge-

[1] Verhandlungen der Zweiten Kammer 1887/88, Beilagheft 1, S. 340.

setz nicht verändert worden. Dies ist freilich in einem Punkte einzuschränken.

In Art. 9 (Abs. 3, Ziff. 8) wird nämlich dem Stiftungsrate die Auflage gemacht, für Verwendungen aus Erträgnissen örtlich kirchlicher Stiftungen zu andern als den stiftungsgemäßen Zwecken die Zustimmung der Kirchengemeinde einzuholen. Daß die Kirchengemeinde zu Verfügungen über Vermögen, an dem sie selbst kein Eigentum hat, ihre Zustimmung zu geben habe, ist in beiden Kammern beanstandet worden. In der Tat liegt hierin eine Durchbrechung des Prinzips, das bis jetzt die Verwaltung des Kirchenvermögens beherrschte. Neben Staat und Kirche erscheint, allerdings nur in diesem einzigen Punkte, eine dritte Gewalt als handelnd, die Kirchengemeinde.

Die Begründung dieser Bestimmung liegt (nach Kommissionsbericht der Ersten Kammer[1]) in der Pflicht der Kirchengemeinde, ihre Rechte wahrzunehmen, und zwar auch in negativer Hinsicht, d. h. dafür zu sorgen, daß, wenn irgendwie möglich, keine Kirchensteuern erhoben werden müssen. Wenn sie also bei der Verwendung der Stiftungserträgnisse darauf drängt, daß diese Erträgnisse zu Kirchenbedürfnissen, für welche sie selbst aufzukommen hätte, verwendet werden, so kann man darin nicht eine unrechtmäßige Einmischung in eine ihr fremde Angelegenheit sehen.

Im übrigen wird man sagen müssen, daß die praktische Seite dieser Vorschrift von geringer Bedeutung ist; denn daß das Stiftungsgut seinem Zweck gemäß verwendet wird, dafür sorgen umfassende Vorschriften, denen wir bei der Besprechung der Verwaltung begegnet sind. Es kann sich daher bei einer stiftungs-

[1] Ständeversammlung 1887/88, Beilagheft 4, S. 525.

widrigen Verwendung höchstens um Überschüsse handeln, die nach Erfüllung des Stiftungszweckes noch übrig bleiben. Bei der kirchlichen Natur der Stiftungen werden solche Überschüsse naturgemäß zu kirchlichen Zwecken verwendet, also sehr oft auch ohne Mitwirkung der Kirchengemeinde für kirchliche Bedürfnisse, wie Unterhaltungen von Kirchen, Anschaffungen von kirchlichen Gerätschaften etc., also für Bedürfnisse, für welche die Kirchengemeinde nach Art. 2 des Gesetses vom 26. Juli 1888 aufkommen müßte; das Gesetz gibt also in der besagten Bestimmung des Art. 9 nur eine Garantie dafür, daß dies geschieht, indem es der Kirchengemeinde die Möglichkeit gibt, darauf hinzuwirken.

Es ist also an Folgendem festzuhalten:

Der Stiftungsrat vereinigt heute in sich zwei Funktionen; er ist Verwaltungsbehörde des Stiftungs- und übrigen kirchlichen Lokalvermögens und eines etwaigen Kirchengemeindevermögens; nur in letzterer Hinsicht ist er Organ der Kirchengemeinde.

§ 17.

Rückblick.

Wir haben versucht, die Verwaltung des kirchlichen Ortsvermögens vom 13. Jahrhundert an bis auf unsere Tage zu verfolgen. Bei einem Rückblick müssen wir feststellen, daß die rechtlichen Verhältnisse dieser Verwaltung mannigfaltigen prinzipiellen Veränderungen unterworfen wurden.

Drei Gewalten haben gegenseitig um die Verwaltung des örtlichen Kirchenvermögens gekämpft: Kirche, Gemeinde und Staat.

Die Kirche vor allem hat ihren Standpunkt ohne Einschränkung im Laufe der Zeiten festgehalten; sie hat immer und immer wieder ihre Eigenschaft als

Eigentümerin des Kirchenvermögens betont und in Konsequenz hiervon auch dessen ausschließliche Verwaltung beansprucht.

Sie vermochte jedoch nicht, der tatsächlichen Gestaltung Einhalt zu gebieten.

Unterstützt durch Umstände, die teils bei der Kirche selbst lagen, teils ein Ausfluß des rechtlichen Charakters der mittelalterlichen weltlichen Gemeinde waren, hat sich diese ein von der Kirche ganz unabhängiges Verwaltungsrecht am örtlichen Kirchenvermögen verschafft; sie hat diesem Recht eine Gestalt gegeben, die die Vermutung nahelegt, daß die mittelalterliche Gemeinde sich als Rechtssubjekt des ihr gewidmeten Kirchenvermögens betrachtet hat. Daß hierbei die Verwalter dieses Vermögens bürgerliche Beamte und Gemeindeorgane gewesen sind, ist nur konsequent und bedarf keiner weiteren Hervorhebung mehr.

Da die Gemeinden bei dieser Verwaltung ganz selbständig und unabhängig gewesen sind, so ist dieser Zeit die Dezentralisation der Verwaltung des kirchlichen Ortsvermögens charakteristisch.

Doch dieser Zustand konnte sich nicht bis heute behaupten. Es kommt mit dem 18. Jahrhundert die Zeit des ausgebildeten Landesterritorialismus. Dieser nimmt der Gemeinde ihre Selbständigkeit, und die Ausgestaltung des Satzes, daß „die Gemeinde das unterste Glied in der Kette der Staatsverbindung“ (v. Brauer) sein solle, bedeutet für die Gemeinde Verlust zahlreicher Rechte. Auch das Recht der kirchlichen Vermögensverwaltung wird ihr entzogen; diese geht in die Hand des Staates über, die politischen Gemeinden werden ihrer Rechte entkleidet.

Für die Zukunft gilt das Prinzip der Zentralisation der Verwaltung, und zwar in der Hand des Staates. Wie der badische Staat diese Verwaltung ausgeübt hat, ist im zweiten Teile dargelegt worden.

Die Gemeinden sind und bleiben von der Verwaltung ausgeschlossen, wenigstens als Rechtskörper. Aus Billigkeits- und Zweckmäßigkeitsrücksichten hat man sie zu Wahlkörpern bei der Zusammensetzung des unmittelbaren Verwaltungsorganes des kirchlichen Ortsvermögens verwendet.

Dieses Verwaltungsorgan, das seit 1820 eine kollegialische Behörde ist, darf jetzt folgerichtig nicht mehr als Gemeindeorgan aufgefaßt werden; es ist vielmehr, da jetzt der Staat das Verwaltungsrecht besitzt, Organ des Staates.

Die Kirche hat in Baden gegen diese Staatsverwaltung angekämpft. Ein mehrere Jahrzehnte dauernder Kampf zwischen Staat und Kirche hatte das Ergebnis, daß die Zentralverwaltung des kirchlichen Ortsvermögens in eine solche durch Staat und Kirche umgewandelt worden ist.

Die unmittelbare Lokalverwaltung selbst ist in ihrer Gestalt im wesentlichen beibehalten worden. Naturgemäß ist jedoch jetzt ihre rechtliche Grundlage eine andere. Wie die Zentralverwaltung heute gemeinschaftlich durch Staat umd Kirche ausgeübt wird, so sind diese Organe gemeinschaftliche Organe des Staates und der Kirche.

Zu dieser Eigenschaft des Organs der unmittelbaren Verwaltung ist infolge der Erhebung der Kirchengemeinde zur juristischen Person noch die Eigenschaft eines Organs derselben hinzugetreten; damit ist seine heutige Gestalt gegeben.

Lebenslauf.

Am 20. Juni 1890 wurde ich als Sohn des Landwirts August Maier und der Anna geb. Waßmer zu Rotzel (Amt Waldshut) geboren. Nach sechsjährigem Besuch der Volksschule meines Heimatdorfes trat ich im Jahre 1902 in die Lendersche Lehranstalt zu Sasbach ein. Im Jahre 1906 wurde ich Schüler des Bertholdgymnasiums in Freiburg und erhielt von dieser Anstalt Juli 1910 das Reifezeugnis. W.-S. 1910/11 wurde ich in die juristische Fakultät der Universität inskribiert und habe derselben ununterbrochen sieben Semester angehört.